

INTERNATIONAL PARALYMPIC COMMITTEE

SATZUNG

In Kraft getreten am 28 Juni 2024

Beschlossen von der Generalversammlung am 29 September 2023

Inhaltsverzeichnis

TEIL I: STATUS UND ZWECK DES IPC.....	1
1. Name, Status und anwendbares Recht	1
2. Die Paralympische Bewegung	1
3. Vision und Mission	1
4. Zweck und Ziele	2
5. Paralympische Spiele	3
6. Gemeinnützigkeit	3
7. Offizielle Sprache	4
8. Gesetzliche Vertretung	4
TEIL II: MITGLIEDSCHAFT	5
9. Kein automatisches Recht auf IPC-Mitgliedschaft.....	5
10. Kategorien der IPC-Mitgliedschaft	5
11. Aufnahme neuer IPC-Mitglieder (ordentliche und vorläufige Mitglieder)	6
12. Rechte der IPC-Mitglieder	6
13. Verpflichtungen der IPC-Mitglieder	10
14. Beendigung der IPC-Mitgliedschaft	20
15. Sanktionierung von IPC-Mitgliedern durch den Vorstand	21
16. Sanktionierung von IPC-Mitgliedern durch die Generalversammlung	24
17. Folgen von Sanktionen gegen IPC-Mitglieder	25
18. Verfahren für die Verhängung von Sanktionen gegen IPC-Mitglieder und Berufungen	26
19. Allgemeines	27
PART III: ANERKANNTE INTERNATIONALE VERBÄNDE (RIFS).....	27
20. RIF-Status.....	27
ABSCHNITT IV: IPC-SPORTARTEN UND WPS-UNIT	27
21. Führung der IPC-Sportarten	27
22. WPS-Unit	28
23. WPS-Unit-Board.....	29
24. Übergangsbestimmungen	30
25. Sportkomitees.....	31
26. Athletenkomitees.....	31

27. Versammlungen und Berichtspflichten	31
28. Rechte und Pflichten.....	32
29. Streitigkeiten und Disziplinarmaßnahmen	32
PART V: GENERALVERSAMMLUNG	33
30. Zusammensetzung und Befugnisse der Generalversammlung.....	33
31. Versammlungen der Generalversammlung	34
32. Einberufung der Versammlungen	36
33. Beschlussfähigkeit (Quorum).....	37
34. Delegierte	38
35. Abstimmungen	39
36. Andere Sitzungen in Verbindung mit Generalversammlungen.....	39
37. Andere Anwesende und Beobachter	40
PART VI: DER VORSTAND.....	40
38. Rolle und Zusammensetzung des Vorstands	40
39. Amtszeit.....	41
40. Nominierungen, Wahlen und Ernennungen des Vorstands	42
41. Rolle und Befugnisse des Vorstands	43
42. Pflichten der Mitglieder des Vorstands.....	46
43. Sitzungen des Vorstands	48
44. Abberufung eines Mitglieds des Vorstands.....	49
45. Freie Stellen	50
TEIL VII: PRÄSIDENT, VIZEPRÄSIDENT UND CEO	51
46. Präsident	51
47. Vizepräsidenten.....	52
48. CEO	52
TEIL VIII: SUBKOMITEES, KOMITEES UND ARBEITSGRUPPEN	53
49. Subkomitees.....	53
50. Komitees.....	54
51. Arbeitsgruppen	54
52. Entlohnung und Spesen	55
TEIL IX: ATHLETENRAT	55
53. Die Rolle des Athletenrates.....	55

54. Rechte und Pflichten des Athletenrates	55
55. Zusammensetzung des Athletenrates.....	55
56. Wahlen und Ernennungen	56
57. Dauer der Amtszeit	57
58. Geschäftsordnung.....	58
TEIL X: NOMINIERUNGSAUSSCHUSS UND WAHLAUFSICHTSAUSSCHUSS	58
59. Nominierungsausschuss.....	58
60. Wahlaufsichtsausschuss	60
TEIL XI: ANFORDERUNGEN AN DIE INTEGRITÄT	60
61. Wählbarkeit von IPC-Funktionären	60
62. Überprüfung von IPC-Funktionären.....	62
63. Anti-Doping.....	62
64. Integrity Code.....	63
TEIL XII: STREITBEILEGUNG	63
65. Rechtsausschuss.....	63
66. Berufungsausschuss	64
67. Beschwerdekammer für Klassifizierungen (BAC).....	64
68. Unabhängigkeit und Ernennung von Mitgliedern der Sportgerichte.....	65
69. Whistleblowing	67
70. Allgemeines	67
TEIL XIII: AUFLÖSUNG	67
71. Auflösung durch die Generalversammlung	67
72. Verwendung des verbleibenden Vermögens.....	67
TEIL XIV: TRANSPARENZ	68
73. Finanzielle Abschlüsse	68
74. Protokolle der Generalversammlung und der Sitzungen des Vorstands.....	68
75. Satzung und Regelwerke	68
76. Auszeichnungen.....	68
77. Ausgeschriebene Positionen.....	69
TEIL XV: VERSCHIEDENES	69
78. Datum des Inkrafttretens.....	69

79. Haftungsfreistellung.....	69
80. Änderungen der Satzung	69
81. Schutzmaßnahmen.....	70
82. Salvatorische Klausel	71
ANHANG 1: AUSLEGUNGSREGELN UND DEFINITIONEN	72

TEIL I: STATUS UND ZWECK DES IPC

1. Name, Status und anwendbares Recht

- 1.1 Der Name des Vereins lautet „International Paralympic Committee e.V.“ (IPC).
- 1.2 Das *IPC* hat seinen Sitz in Bonn, Deutschland.
- 1.3 Das *IPC* ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer VR 7414 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des *IPC* ist das Kalenderjahr, beginnend am 1. Januar und endend am 31. Dezember.
- 1.5 Diese *Satzung* und die *Regelwerke* unterliegen dem deutschen Recht und sind nach deutschem Recht auszulegen und anzuwenden, unter Berücksichtigung der in Anhang 1 oder den *Regelwerken* enthaltenen Auslegungsregeln.
- 1.6 Die in dieser *Satzung* definierten Begriffe (diese sind in *kursiv* gedruckt)¹ haben die in Anhang 1 angegebene Bedeutung. Die in Anhang 1 dargelegten Auslegungsregeln dienen als Auslegungshilfe für diese *Satzung*.

2. Die Paralympische Bewegung

- 2.1 Das *IPC* ist der weltweite Dachverband der *Paralympischen Bewegung*. Die *Paralympische Bewegung* umfasst das *IPC*, die *IPC-Mitglieder*, die *Anerkannten Internationalen Verbände (RIF)* und alle anderen *Personen*, die am *Para Sport* teilnehmen oder an der Förderung, Organisation und/oder Durchführung des *Para Sports* beteiligt sind.
- 2.2 Diese *Satzung* ist bindend für *Personen*, die an der *Paralympischen Bewegung* teilnehmen, einschließlich *IPC-Mitgliedern*, *Anerkannten Internationalen Verbänden*, *IPC-Funktionären*, sowie für *Personen*, die an den *Paralympischen Spielen* oder anderen *IPC-Aktivitäten* teilnehmen, und allen anderen *Personen*, die ihre Bindung an die *Satzung* anerkannt haben.

3. Vision und Mission

- 3.1 Vision des *IPC* ist es, durch den *Para Sport* für eine integrative Welt zu sorgen.
- 3.2 Mission des *IPC* ist es, die *Paralympische Bewegung* anzuführen, die Durchführung der *Paralympischen Spiele* zu beaufsichtigen und die *IPC-Mitglieder* zu unterstützen, damit *Para Athleten* sportliche Höchstleistungen erzielen können.

¹ In der englischen Fassung sind diese durch großen Anfangsbuchstaben gekennzeichnet.

4. Zweck und Ziele

- 4.1 Der Zweck des *IPC* ist die Förderung des Sports, insbesondere des *Para Sports* für Athleten mit Beeinträchtigungen.
- 4.2 Um seinen Zweck zu erreichen, verfolgt das *IPC* insbesondere folgende Ziele:
- 4.2.1 die Förderung der sozialen Eingliederung durch den *Para Sport*;
 - 4.2.2 die Rechte an den *Paralympischen Spiele* zu besitzen, diese zu schützen sowie deren Organisation zu beaufsichtigen;
 - 4.2.3 die weltweite Förderung des *Para Sports*, ohne rechtswidrige Diskriminierung aufgrund von Behinderung, Rasse, Hautfarbe, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, politischer oder sonstiger Meinung, Religion oder anderen Überzeugungen, der Herkunft oder aus anderen rechtswidrigen Gründen;
 - 4.2.4 die Unterstützung der *IPC-Mitglieder* in ihrer Entwicklung, einschließlich der Unterstützung bei der Entwicklung und Organisation von *Para Sportarten*, Wettbewerben, Aktivitäten und Programmen sowie bei der Vorbereitung ihrer *Para Athleten* auf die *Paralympischen Spiele*;
 - 4.2.5 die Förderung internationaler Beziehungen und des internationalen Verständnisses (auch durch die *IPC-Mitglieder* und durch Beziehungen zu Regierungen, quasi-staatlichen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und Forschungseinrichtungen), um die weltweite Entwicklung des *Para Sports* und der *Paralympischen Bewegung* zu unterstützen;
 - 4.2.6 die Unterstützung und Förderung von Bildungs- und kulturellen Aktivitäten und Austauschmaßnahmen, die zur Entwicklung und Förderung der *Paralympischen Bewegung* beitragen, das Bewusstsein für Behinderungen schärfen und die soziale Eingliederung vorantreiben;
 - 4.2.7 die Unterstützung und Durchführung wissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Forschung in Bezug auf Menschen mit Behinderung zum Nutzen der *Para Athleten* und der Gesellschaft im Allgemeinen;
 - 4.2.8 sicherzustellen, dass im *Para Sport* innerhalb der *Paralympischen Bewegung* der Geist des Fair Play vorherrscht, die Sicherheit und Gesundheit der Athleten geschützt wird und grundlegende ethische Prinzipien eingehalten werden;

- 4.2.9 die Förderung und der Schutz des sauberen Sports in Zusammenarbeit mit der *WADA*;
- 4.2.10 einen für alle *IPC-Mitglieder* verbindlichen Klassifizierungscode zu verabschieden und aufrechtzuerhalten, der als Grundlagendokument für die Klassifizierung innerhalb der *Paralympischen Bewegung* dient und festlegt, wer zur Teilnahme im *Para Sport* berechtigt ist;
- 4.2.11 die Beachtung des Grundsatzes der politischen Neutralität und Unparteilichkeit;
- 4.2.12 die Wahrung seiner Unabhängigkeit und Autonomie, um die *Paralympische Bewegung* ohne unzulässige Einmischung oder Einflussnahme von außen zu regeln;
- 4.2.13 die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der damit zusammenhängenden Verträge und Grundsätze zu fördern und dafür einzutreten; und
- 4.2.14 die Regelung der *IPC-Sportarten*, bis diese sich vom *IPC* trennen.

5. Paralympische Spiele

- 5.1 Die *Paralympischen Spiele* sind der Höhepunkt eines jeden vierjährigen Sportzyklus für *Para Athleten* und andere Stakeholder der *Paralympischen Bewegung*.
- 5.2 Das *IPC* ist die oberste Instanz der *Paralympischen Spiele*. Alle Rechte und Vermögenswerte im (direkten oder indirekten) Zusammenhang mit den *Paralympischen Spielen* gehören dem *IPC*.
- 5.3 Die Teilnahme an den *Paralympischen Spielen* unterliegt den ‚Paralympic Games Regulations‘. Kein *IPC-Mitglied* und keine *Person* hat ein Anrecht irgendeiner Art auf Teilnahme an den *Paralympischen Spielen*. Der *Vorstand* entscheidet (nach alleinigem Ermessen) über die Sportarten/Disziplinen und Medaillenwettbewerbe im *Paralympischen Sportprogramm* in Übereinstimmung mit den ‚Paralympic Games Regulations‘.

6. Gemeinnützigkeit

- 6.1 Das *IPC* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das *IPC* ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6.2 Die *IPC-Mitglieder* haben keinen Anteil am Vermögen des *IPC* oder an den erzielten Überschüssen. Die Mittel des *IPC* dürfen nur für die in dieser *Satzung*

genannten Zwecke verwendet werden. Die *IPC-Mitglieder* erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des *IPC*. Es darf keine *Person* durch Ausgaben, die dem Zweck des *IPC* fremd sind oder ihm zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 6.3 Vorbehaltlich des Artikels 6.4 arbeiten alle Mitglieder des *Vorstands* ehrenamtlich (d.h. ohne Vergütung).
- 6.4 Vorbehaltlich der Zustimmung des *Vorstands* kann der *Präsident* seine Aufgaben für das *IPC* auf der Grundlage eines Dienstvertrags wahrnehmen und eine angemessene Vergütung erhalten. Wenn der *Vorstand* es für erforderlich hält, können auch die *Vizepräsidenten* und/oder der Vorsitzende des *Athletenrats* ihre Aufgaben für das *IPC* auf der Grundlage eines Dienstvertrags wahrnehmen und eine angemessene Vergütung erhalten.
- 6.5 Ungeachtet des Vorstehenden unterstützt das *IPC* in den Grenzen des deutschen Rechts und im Rahmen seines eigenen Zwecks und seiner Ziele die *IPC-Mitglieder* bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten als *IPC-Mitglieder*, wobei dies (in dem nach deutschem Recht zulässigen Umfang) auch durch finanzielle Unterstützung erfolgen kann.

7. Offizielle Sprache

- 7.1 Die offizielle Sprache des *IPC* ist Englisch.
- 7.2 Diese *Satzung* wird in englischer und deutscher Sprache veröffentlicht. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den beiden Fassungen ist die deutsche Fassung maßgebend.
- 7.3 Die *Regelwerke* und alle Protokolle, Berichte und andere offizielle Mitteilungen des *IPC* werden auf Englisch² und in jeder anderen vom *Vorstand* festgelegten Sprache veröffentlicht.

8. Gesetzliche Vertretung

- 8.1 Das *IPC* wird gesetzlich vertreten (a) durch den *Präsidenten* oder (sofern der *Präsident* verhindert ist, einem Konflikt unterliegt oder aus anderen Gründen nicht verfügbar oder handlungsunfähig ist) (b) durch den *Ersten Vizepräsidenten* und ein weiteres Mitglied des *Vorstands*, die gemeinsam handeln. Jeder gesetzliche Vertreter muss im Rahmen der in dieser *Satzung* festgelegten Befugnisse handeln.
- 8.2 Die gesetzlichen Vertreter dürfen in Bezug auf die betreffende Angelegenheit nicht einem Interessenkonflikt unterliegen. Sind sowohl der *Präsident* als auch

² Die *Regelwerke* werden daher in dieser *Satzung* mit ihrem englischen Originalnamen benannt und durch einfache Anführungszeichen markiert.

der ErsteVizepräsident verhindert, in einem Interessenkonflikt, aus anderen Gründen nicht verfügbar oder handlungsunfähig, ernennt der *Vorstand* zwei gewählte Mitglieder des *Vorstands*, die in der betreffenden Angelegenheit als gesetzliche Vertreter handeln.

- 8.3 Nach Maßgabe von Artikel 48 kann der *CEO* den *Vorstand* und das *IPC* als besonderer Vertreter vertreten.

TEIL II: MITGLIEDSCHAFT

9. Kein automatisches Recht auf IPC-Mitgliedschaft

- 9.1 Das *IPC* ist als eingetragener Verein nach deutschem Recht konstituiert. Die Mitgliedschaft richtet sich ausschließlich nach der *Satzung* und dem Willen der *IPC-Mitglieder*. Niemand hat einen automatischen Anspruch auf Mitgliedschaft im *IPC*.

10. Kategorien der IPC-Mitgliedschaft

- 10.1 Die Mitgliedschaft im *IPC* kann in den folgenden Kategorien gewährt werden:

10.1.1 ***Nationales Paralympisches Komitee (NPC)***: eine nationale Organisation, die vom *IPC* als alleiniger Vertreter der *Paralympischen Bewegung* im *Land* oder *Gebiet* des *NPC* anerkannt ist.

10.1.2 ***Internationaler Verband***: Ein internationaler Sportverband, der vom *IPC* als einziger weltweiter Vertreter einer bestimmten *Para Sportart* im *Paralympischen Sportprogramm* anerkannt ist.

10.1.3 ***Internationale Organisation für Behindertensport (IOSD)***: Eine internationale Organisation, die vom *IPC* als alleiniger weltweiter Vertreter einer spezifischen Behindertengruppe anerkannt ist.

10.1.4 ***Regionale Organisation***: Eine regionale Organisation, die vom *IPC* als alleiniger regionaler Vertreter der *IPC-Mitglieder* in einer bestimmten *Region* anerkannt ist.

- 10.2 Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Verweise auf *IPC-Mitglieder* in dieser *Satzung* auf alle Mitglieder des *IPC*, unabhängig von ihrer Mitgliedskategorie. Eine offizielle Liste der gegenwärtigen *IPC-Mitglieder* wird vom *Management-Team* auf aktuellem Stand gehalten und öffentlich zugänglich gemacht.

- 10.3 Weder diese *Satzung* noch die Mitgliedschaft im *IPC* begründen eine Partnerschaft oder ein Vertretungsverhältnis zwischen dem *IPC* und einem (oder allen) *IPC-Mitglied(ern)*. Die *IPC-Mitglieder* haften nicht für Schulden

oder Verpflichtungen des *IPC*, und das *IPC* haftet nicht für Schulden oder Verpflichtungen der *IPC-Mitglieder*.

11. Aufnahme neuer *IPC-Mitglieder* (ordentliche und vorläufige Mitglieder)

11.1 Vorbehaltlich des Artikels 11.2 kann nur die *Generalversammlung* neue *IPC-Mitglieder* aufnehmen. Das Verfahren zur Beantragung der *IPC-Mitgliedschaft* ist in den ‚*IPC Membership Regulations*‘ festgelegt.

11.2 Der *Vorstand* kann einem Antragsteller, der alle Bedingungen für die *IPC-Mitgliedschaft* erfüllt, den Status eines „vorläufigen *IPC-Mitglieds*“ verleihen, bis die *Generalversammlung* über den Antrag entscheiden kann. Die vorläufige *IPC-Mitgliedschaft* kann nicht über die erste *ordentliche Generalversammlung* hinaus bestehen, die nach der Gewährung dieses Status stattfindet.

11.3 Vorläufige *IPC-Mitglieder*:

11.3.1 haben alle Rechte von ordentlichen *IPC-Mitgliedern*, sofern sie sich in *Good Standing* befinden, mit der Ausnahme, dass sie nicht das Recht haben, (i) bei *Generalversammlungen* abzustimmen, (ii) Anträge an die *Generalversammlung* zu richten, (iii) Kandidaten für die Wahl in den *Vorstand* zu nominieren, (iv) Kandidaten für die Mitgliedschaft in *Komitees* vorzuschlagen oder (v) Kandidaten für die Wahl in den *Athletenrat* zu nominieren, und

11.3.2 müssen alle den *IPC-Mitgliedern* auferlegten Verpflichtungen einhalten. Jeder Verstoß kann vom *Vorstand* bei seiner Entscheidung, ob er der *Generalversammlung* die Genehmigung der ordentlichen *IPC-Mitgliedschaft* empfiehlt sowie von der *Generalversammlung* bei der Prüfung des Antrags berücksichtigt werden.

11.4 Die einmal gewährte *IPC-Mitgliedschaft* bleibt bestehen, bis die Mitgliedschaft gemäß Artikel 14 beendet wird oder das *IPC* das *IPC-Mitglied* gemäß Artikel 16.2 ausschließt.

12. Rechte der *IPC-Mitglieder*

12.1 Vorbehaltlich des Artikels 12.5 können *IPC-Mitglieder* die in diesem Artikel 12 genannten Rechte nur ausüben, wenn sie sich in *Good Standing* befinden.

12.2 Vorbehaltlich des Artikels 12.1 hat jedes *NPC*, jeder *Internationale Verband* und jede *IOSD* das Recht:

12.2.1 bis zu drei Delegierte zu ernennen, die an jeder Sitzung der *IPC-Mitglieder*, einschließlich der *Generalversammlung*, teilnehmen und in ihrem Namen sprechen;

- 12.2.2 Anträge an die *Generalversammlung* zu stellen;
 - 12.2.3 über jeden der *Generalversammlung* vorgelegten Antrag mit einer Stimme abzustimmen, vorausgesetzt, dass mindestens ein Delegierter in seinem Auftrag an der betreffenden Sitzung der *Generalversammlung* teilnimmt;
 - 12.2.4 Kandidaten für die Wahl in den *Vorstand* zu nominieren;
 - 12.2.5 Kandidaten für die Wahl in den *Athletenrat* zu nominieren;
 - 12.2.6 Kandidaten für die Mitgliedschaft in *Komitees* vorzuschlagen;
 - 12.2.7 an Veranstaltungen des *IPC* teilzunehmen, wie z.B. an Konferenzen und anderen wissenschaftlichen, pädagogischen oder fördernden Aktivitäten, die vom *IPC* organisiert werden; und
 - 12.2.8 *IPC*-Zuschüsse zu beantragen, nach Maßgabe von Artikel 6.5 und unter Einhaltung aller anwendbaren Zuschussbedingungen sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 12.3 Vorbehaltlich des Artikels 12.1 und zusätzlich zu den oben dargelegten allgemeinen Rechten:
- 12.3.1 hat jedes *NPC* das Recht, seine Athleten zu den *Paralympischen Spielen* zu melden, sofern dies in Übereinstimmung mit dieser *Satzung* und den *Regelwerken* erfolgt;
 - 12.3.2 hat jeder *Internationale Verband* das Recht:
 - 12.3.2.1 seine eigenen Wettkämpfe durchzuführen, vorbehaltlich etwaiger Anforderungen des *IPC* an die terminliche Koordination;
 - 12.3.2.2 das Programm für seine *Para Sportart* bei den *Paralympischen Spielen* zur Genehmigung durch das *IPC* vorzuschlagen, einschließlich der Sportart/Disziplin, der Medaillenwettbewerbe, der Athletenquote und des Wettbewerbsformats, in Übereinstimmung mit den ‚Paralympic Games Regulations‘ und allen anderen anwendbaren Bedingungen;
 - 12.3.2.3 vorbehaltlich der Genehmigung durch das *IPC* die sportartspezifischen Teilnahme- und Qualifikationskriterien für seine *Para Sportart* in Bezug auf die *Paralympischen Spiele* festzulegen und durchzusetzen; und

- 12.3.2.4 dem *IPC* Kandidaten für die Ernennung als technische(r) Delegierte(r) für seine *Para Sportart* bei den *Paralympischen Spielen* vorzuschlagen;
- 12.3.3 hat jede *IOSD* das Recht, ihre eigenen Wettkämpfe durchzuführen, vorbehaltlich etwaiger Anforderungen des *IPC* an die terminliche Koordination; und
- 12.3.4 hat jede *IOSD*, die in ihrer Eigenschaft als *Internationaler Verband* handelt, alle Rechte und Pflichten (für jede von ihr geregelte Sportart), die für *Internationale Verbände* gelten, mit Ausnahme der Rechte gemäß Artikel 12.2.1 bis 12.2.6.
- 12.4 Vorbehaltlich des Artikels 12.1 hat jede *Regionale Organisation* das Recht,
- 12.4.1 bis zu zwei Delegierte zu ernennen, die an jeder Versammlung der *IPC-Mitglieder*, einschließlich der *Generalversammlung*, teilnehmen und in ihrem Namen sprechen (zur Klarstellung: *Regionale Organisationen* haben nicht das Recht, bei solchen Versammlungen Anträge einzureichen, Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen oder abzustimmen);
- 12.4.2 Kandidaten für die Mitgliedschaft in *Komitees* vorzuschlagen;
- 12.4.3 an Veranstaltungen des *IPC* teilzunehmen, wie z.B. an Konferenzen und anderen wissenschaftlichen, pädagogischen oder fördernden Aktivitäten, die vom *IPC* organisiert werden; und
- 12.4.4 regionale *Para Sport* Wettbewerbe in Absprache mit dem *IPC* und dem/den entsprechenden internationalen Verband/Verbänden zu etablieren, zu überwachen und zu genehmigen, vorbehaltlich etwaiger Anforderungen des *IPC* an die terminliche Koordinierung;
- 12.4.5 eine *IPC*-Akkreditierung bei den *Paralympischen Spielen* für bis zu zwei Vertreter zu erhalten, sofern das *IPC* darüber verfügt;
- 12.4.6 die Paralympische Flagge bei bestimmten Veranstaltungen zu verwenden, vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das *IPC*;
- 12.4.7 als Verbindungsperson zum *IPC* im Namen der *NPCs* in ihrer Region zu fungieren, ohne diese *NPCs* daran zu hindern, direkt mit dem *IPC* in Verbindung zu treten;
- 12.4.8 einen regionalen Mitgliedsbeitrag festzulegen, vorausgesetzt, dass die Nichtzahlung eines solchen Beitrages nicht dazu führt, dass die

Athleten eines *NPC* von der Teilnahme an regionalen *Para Sport-*Wettbewerben ausgeschlossen werden;

- 12.4.9 Subregionen innerhalb der Region einzurichten;
- 12.4.10 vom *IPC* die Ermöglichung eines jährlichen Treffens der Präsidenten jeder *Regionalen Organisation* (oder ihrer Beauftragten), das persönlich oder unter Einsatz virtueller Technologien abgehalten werden kann, zu verlangen; und
- 12.4.11 *IPC-Zuschüsse* zu beantragen, nach Maßgabe von Artikel 6.5 und unter Einhaltung aller anwendbaren Zuschussbedingungen sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel.

12.5 *IPC-Mitglieder*, die sich nicht in *Good Standing* befinden

- 12.5.1 Befindet sich ein *IPC-Mitglied* nicht in *Good Standing*, weil einige oder all seine Mitgliedsrechte suspendiert wurden, so ist es jedoch weiterhin berechtigt, für jede *Generalversammlung* einen Delegierten zu benennen, der an dieser teilnehmen und im Namen des *IPC-Mitglieds* das Wort ergreifen kann; weitere Rechte stehen ihm jedoch nicht zu.
- 12.5.2 Befindet sich ein *IPC-Mitglied* nicht in *Good Standing*, weil es mit der Zahlung seines jährlichen *IPC-Mitgliedsbeitrag* im Rückstand ist und/oder andere fällige Beiträge nicht fristgerecht an das *IPC* gezahlt hat, so kann es keines der Rechte gemäß Artikel 12.2.1 bis 12.2.7 oder Artikel 12.4.1 bis 12.4.3 ausüben, bis die vollständige Zahlung an das *IPC* erfolgt ist. Ein solches *IPC-Mitglied* ist jedoch berechtigt, (i) seine anderen Mitgliedschaftsrechte weiterhin auszuüben, sofern und solange der *Vorstand* nichts anderes beschließt, und (ii) für jede *Generalversammlung* einen Delegierten zu benennen, der an dieser teilnehmen und im Namen des *IPC-Mitglieds* das Wort ergreifen kann (weitere Rechte stehen ihm jedoch nicht zu). Der *Vorstand* kann einen Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des jährlichen *IPC-Mitgliedsbeitrags* in Betracht ziehen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine solche Ermäßigung oder einen solchen Erlass rechtfertigen, vorausgesetzt, das *IPC-Mitglied* beantragt die Ermäßigung bzw. den Erlass schriftlich unter Angabe der außergewöhnlichen Umstände vor Ablauf der Zahlungsfrist. Solange der *Vorstand* nicht zu dem Antrag Stellung genommen hat, führt eine Nichtzahlung nicht zum Verlust der Rechte nach diesem Artikel und kann nicht als Grundlage für eine Suspendierung von der *IPC-Mitgliedschaft* herangezogen werden.

13. Verpflichtungen der IPC-Mitglieder

- 13.1 Um *IPC-Mitglied* zu werden, muss eine Organisation alle folgenden Anforderungen erfüllen:
- 13.1.1 sie muss eine juristische Person sein, die nach dem in ihrem *Land* oder *Territorium* geltenden Recht ordnungsgemäß gegründet wurde;
 - 13.1.2 sie muss zahlungsfähig sein;
 - 13.1.3 sie muss sich mit der Verwaltung, Organisation und Ausübung von *Para Sport* befassen, entweder ausschließlich und exklusiv oder in Verbindung mit anderen Sportarten;
 - 13.1.4 ihre Satzung muss:
 - 13.1.4.1 mit dieser *Satzung*, den *Regelwerken* und dem *Welt-Anti-Doping-Code* in Einklang stehen;
 - 13.1.4.2 eine formelle Verpflichtung des *IPC-Mitglieds* enthalten, diese *Satzung* und die *Regelwerke* anzuerkennen und einzuhalten;
 - 13.1.5 sie muss den *Welt-Anti-Doping-Code* und die zugehörigen 'International Standards' sowie den 'IPC-Anti-Doping-Code' einhalten;
 - 13.1.6 sie muss den 'IPC Classification Code' und die zugehörigen 'International Standards' einhalten;
 - 13.1.7 sie muss das ausschließliche Recht beanspruchen, die *Paralympische Bewegung* in ihrem *Land* oder *Territorium* zu vertreten (wenn es sich um ein *NPC* handelt), eine spezifische Behindertengruppe weltweit zu vertreten (wenn es sich um eine *IOSD* handelt), eine *Para Sportart* weltweit zu regeln (wenn es sich um einen *Internationalen Verband* handelt) oder *IPC-Mitglieder* in einer Region zu vertreten (wenn es sich um eine *Regionale Organisation* handelt), d.h. sie darf den Anspruch einer anderen Einrichtung auf ein solches Recht nicht anerkennen (außer durch die Ausübung von Befugnissen, die sie an diese andere Einrichtung delegiert hat);
 - 13.1.8 wenn es sich um einen *Internationalen Verband* handelt, muss er eine *Para Sportart* regeln, die im *Paralympischen Sportprogramm* enthalten ist; und
 - 13.1.9 wenn es sich um eine *IOSD* handelt:

- 13.1.9.1 müssen ihre Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln für den Antrag auf *IPC-Mitgliedschaft* stimmen;
- 13.1.9.2 muss sie dem *IPC* gegenüber zufriedenstellend darlegen, wie die *IPC-Mitgliedschaft* ihrer Organisation, ihren Mitgliedern, Athleten, Partnern und Stakeholdern nützen wird und wie sie zur Vision und Mission des *IPC* beitragen wird;
- 13.1.9.3 (falls angebracht) muss sie eine vollständige Erklärung abgeben, warum das betreffende Beeinträchtigungsprofil in die Liste der zulässigen Beeinträchtigungen im ‚IPC Classification Code‘ aufgenommen werden sollte;
- 13.1.9.4 muss sie die Anzahl der von ihr vertretenen Athleten und die Anzahl dieser Athleten, die an den einzelnen Sportarten teilnehmen, bestätigen;
- 13.1.9.5 muss der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten in der Förderung des Sports für die spezifische Behindertengruppe liegen;
- 13.1.9.6 muss sie über eine Vereinbarung mit mindestens einem *Internationalen Verband* verfügen, in der bestätigt wird, dass der *Internationale Verband* (i) die Übertragung der Zuständigkeit für die Athleten der antragstellenden *IOSD*, die in seiner Sportart sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene antreten, von der *IOSD* auf ihn akzeptiert; und (ii) sich für die Entwicklung spezifischer Sportmöglichkeiten für die Behindertengruppe der antragstellenden *IOSD* in seiner Sportart einsetzt;
- 13.1.9.7 muss sie das *IPC* davon überzeugen, dass ihre Bewerbung im besten Interesse des *IPC* und seiner Mitglieder ist, unter Berücksichtigung der Vision und Mission des *IPC*, dieser *Satzung*, der *Regelwerke* und der vertraglichen Verpflichtungen des *IPC*, einschließlich der Kooperationsvereinbarungen zwischen *IOC* und *IPC* für die Olympischen und *Paralympischen Spiele*; und
- 13.1.9.8 muss sie das *IPC* davon überzeugen, dass kein Konflikt zwischen ihren Aktivitäten und den Aktivitäten des *IPC* oder eines der *IPC-Mitglieder* besteht.

13.2 Jedes *IPC-Mitglied* erkennt an und verpflichtet sich, zu jeder Zeit seiner *IPC-Mitgliedschaft* (jeweils als Bedingung für die Mitgliedschaft):

- 13.2.1 kontinuierlich die in Artikel 13.1 genannten Anforderungen zu erfüllen und den *Vorstand* schriftlich zu informieren, wenn es zu irgendeinem Zeitpunkt während seiner Mitgliedschaft eine dieser Anforderungen nicht mehr erfüllt (oder wahrscheinlich nicht mehr erfüllen kann);
- 13.2.2 den Zweck und die Ziele des *IPC* zu respektieren, zu unterstützen und zu fördern;
- 13.2.3 den von der *Generalversammlung* genehmigten jährlichen *IPC*-Mitgliedsbeitrag innerhalb der vom *IPC* festgelegten Frist zu zahlen;
- 13.2.4 alle anderen Beträge, die es dem *IPC* schuldet, innerhalb der vom *IPC* (oder einer anderen zuständigen Stelle) festgelegten Frist zu zahlen;
- 13.2.5 die Bedingungen für die Gewährung eines finanziellen Zuschusses durch das *IPC* einzuhalten;
- 13.2.6 sich uneingeschränkt an diese *Satzung*, die *Regelwerke*, alle anderen anwendbaren Regeln und/oder Verfahren des *IPC*, das geltende Recht und alle *Entscheidungen* zu halten;
- 13.2.7 Regeln und Vorschriften zu verabschieden, umzusetzen und durchzusetzen, die mit dieser *Satzung* und den *Regelwerken* übereinstimmen und nicht im Widerspruch dazu stehen;
- 13.2.8 dem *IPC* so bald wie möglich ein Exemplar seiner *Satzung* (in englischer Sprache) und etwaige Änderungen derselben (mit Ausnahme von Korrekturen von Druck- oder Verweisfehlern) vorzulegen, damit das *IPC* überprüfen kann, ob die Anforderungen dieser *Satzung* eingehalten werden;
- 13.2.9 Regeln zu erlassen und umzusetzen:
 - 13.2.9.1 die von seinen Mitgliedern und anderen *Personen*, die seiner Zuständigkeit unterliegen, die Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen aus dieser *Satzung*, insbesondere der Artikel 13.2.13 bis 13.2.17, verlangen, um die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus dieser *Satzung* (siehe Artikel 13.4) zu gewährleisten;
 - 13.2.9.2 die von *Personen*, die in irgendeiner Form an seinen *Para Sport*-Wettbewerben und/oder anderen Aktivitäten teilnehmen (oder die Teilnahme anderer in irgendeiner Weise unterstützen) wollen, verlangen, dass sie sich als Bedingung für eine solche Teilnahme/Unterstützung seinen Regeln und Vorschriften unterwerfen; und

- 13.2.9.3 die es *Personen*, die seiner Zuständigkeit unterstehen, verbieten, an *Para Sport*-Wettbewerben teilzunehmen, die nicht vom *IPC*, einem *IPC-Mitglied*, einem *RIF* oder einem Mitglied eines *IPC-Mitglieds* oder eines *RIFs* genehmigt oder zugelassen sind;
- 13.2.10 vorbehaltlich des anwendbaren Rechts, von all seinen Mitgliedern des *Vorstands*, Direktoren, Führungskräften sowie all seinen Angestellten und beauftragten Dritten (und deren Angestellten), die in irgendeinen Aspekt der Dopingkontrolle involviert sind, zu verlangen, dass sie sich als Bedingung für eine solche Position oder Einbindung dem ‚*IPC-Anti-Doping-Code*‘ und den *Anti-Doping-Regeln* des *IPC-Mitglieds* unterwerfen;
- 13.2.11 die Rechte und Pflichten in Bezug auf das *geistige Eigentum* des *IPC* zu respektieren, unter anderem durch Einhaltung der ‚*Intellectual Property Regulations*‘;
- 13.2.12 in seinem Zuständigkeitsbereich anzuerkennen und durchzusetzen:
 - 13.2.12.1 alle *Entscheidungen*;
 - 13.2.12.2 alle Sperren und/oder andere Disziplinarstrafen, die auf Grundlage dieser *Satzung* oder der *Regelwerke* verhängt wurden; und
 - 13.2.12.3 alle Sperren und/oder andere Disziplinarstrafen, die von anderen *IPC-Mitgliedern* (oder Mitgliedern von *IPC-Mitgliedern*) auf Basis von Klassifizierungsregeln, die entsprechend dem ‚*IPC Classification Code*‘ erlassen wurden, oder von *Anti-Doping-Regeln*, die entsprechend dem ‚*IPC Anti-Doping Code*‘ erlassen wurden, verhängt wurden; sowie Regeln zu verabschieden, die es ihm erlauben, in seinem Zuständigkeitsbereich andere Disziplinarentscheidungen von *IPC-Mitgliedern* (und Mitgliedern von *IPC-Mitgliedern*) anzuerkennen und zu vollstrecken, wenn es dies für angemessen hält;
- 13.2.13 nicht aufgrund einer Behinderung, der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Religion oder sonstiger Überzeugungen, der Herkunft oder sonstiger ungesetzlicher Gründe zu diskriminieren;

- 13.2.14 jede Form von Belästigung und Missbrauch abzulehnen und die Athleten und andere Personen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, vor solchen Belästigungen und solchem Missbrauch zu schützen;
- 13.2.15 seine Angelegenheiten autonom und ohne unzulässige Einmischung von Gremien außerhalb der *Paralympischen Bewegung* zu verwalten, indem es sicherstellt, dass seine Tätigkeit nicht durch politische, staatliche oder religiöse Einmischung beeinflusst wird;
- 13.2.16 in politischen Fragen neutral und unparteiisch zu sein;
- 13.2.17 die eigenen Funktionäre durch demokratische Wahlen und/oder durch Ernennungen, die in jedem Fall frei von äußerer Einflussnahme sind, zu bestimmen;
- 13.2.18 keine *Para Sport*-Wettbewerbe zu organisieren und/oder an ihnen teilzunehmen, die nicht vom *IPC*, einem *IPC-Mitglied*, einem *RIF* oder einem Mitglied eines *IPC-Mitglieds* oder eines *RIFs* genehmigt oder zugelassen sind;
- 13.2.19 innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser *Satzung* Mechanismen in seinen Entscheidungsstrukturen einzurichten und umzusetzen, um mit *Para Athleten* und Athletenvertretern in Kontakt zu treten (und deren Sichtweise zu berücksichtigen), sofern vom *Vorstand* nichts anderes bestimmt. Solche Mechanismen sollten einen oder mehrere der folgenden Punkte umfassen:
 - 13.2.19.1 ein gewähltes Athletenkomitee oder gewählte(n) Athletenvertreter;
 - 13.2.19.2 einen oder mehrere ausgewiesene(n) Sitz(e) für Athleten im höchsten Entscheidungsgremium (wie dem *Vorstand* oder der *Exekutive*);
 - 13.2.19.3 einen oder mehrere ausgewiesene(n) Sitz(e) für Athleten in Komitees;
 - 13.2.19.4 die Veranstaltung von Athletenforen; und/oder
 - 13.2.19.5 ausgewiesene Rollen für das Engagement von Athleten innerhalb der Organisation;
- 13.2.20 das *IPC* unverzüglich über alle Änderungen (i) der Zusammensetzung seines *Vorstands* und/oder seiner *Exekutive* und (ii) seiner offiziellen Kontaktdaten zu informieren;

- 13.2.21 das *IPC* unverzüglich über alle Angelegenheiten zu informieren, die sich nachteilig auf das *IPC* oder die *Paralympischen Spiele* auswirken könnten;
- 13.2.22 eine regelmäßige und kontinuierliche Kommunikation mit dem *IPC* zu pflegen und auf Anfragen des *IPC* zeitnah zu antworten;
- 13.2.23 in seinem Zuständigkeitsbereich über einen Integritätskodex (oder Ähnliches) zu verfügen, dessen Verhaltensstandards denen des ‚Integrity Code‘ mindestens gleichwertig sind;
- 13.2.24 sich in angemessener Weise um die Einhaltung der ‚Minimum Governance Standards Regulations‘ zu bemühen;
- 13.2.25 auf sportlicher Ebene keinen Kontakt mit einem suspendierten *IPC-Mitglied* oder einer Organisation, die von der *IPC-Mitgliedschaft* ausgeschlossen wurde, zu pflegen;
- 13.2.26 nichts zu tun (durch Handlung oder Unterlassung), das dem Zweck oder den Zielen des *IPC* zuwiderläuft und/oder das *IPC*, die *Paralympische Bewegung* oder den *Para Sport* in Verruf bringen könnte;
- 13.2.27 Streitigkeiten mit dem *IPC* und/oder anderen *IPC-Mitgliedern* auf die in dieser *Satzung* und/oder den *Regelwerken* festgelegte Art und Weise beizulegen, keine rechtlichen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die mit dieser Verpflichtung unvereinbar sind, und das Ergebnis des vorgeschriebenen Verfahrens zur Streitbeilegung zu respektieren, zu befolgen, anzuerkennen und durchzusetzen;
- 13.2.28 dem *IPC* auf Anfrage einen Bericht über (i) seine Aktivitäten und/oder die Aktivitäten seiner Mitglieder in dem angefragten Zeitraum und (ii) die Verwendung der ihm vom *IPC* gewährten finanziellen Zuwendungen vorzulegen;
- 13.2.29 mindestens sechs Monate vor jeder *ordentlichen Generalversammlung* dem *IPC* einen Bericht über seine Fortschritte bei der Erfüllung bestimmter, vom *IPC* geforderter Mitgliedschaftsverpflichtungen, einschließlich der Umsetzung (i) der Mechanismen zur Einbindung der Athleten gemäß Artikel 13.2.19 und (ii) der empfohlenen Mindeststandards gemäß Artikel 13.2.24, zur Weiterleitung an die anderen *IPC-Mitglieder* und zur Erörterung bei der *Generalversammlung* vorzulegen;
- 13.2.30 dem *IPC* andere Informationen zur Verfügung zu stellen, wie in dieser *Satzung* und den *Regelwerken* festgelegt oder wie vom *Vorstand*, dem *Präsidenten* (oder dessen Beauftragten) oder dem *CEO* (oder

dessen Beauftragten) in angemessener Weise schriftlich angefordert; und

13.2.31 alle seine Verpflichtungen im Rahmen dieser *Satzung* nach Treu und Glauben zu erfüllen und dabei jederzeit ehrlich und integer sowie im Geiste von Transparenz und Kooperation zu handeln.

13.3 Zusätzlich zu den vorstehend genannten allgemeinen Verpflichtungen gelten als weitere Bedingungen für die Mitgliedschaft:

13.3.1 Jedes *NPC* muss:

13.3.1.1 den *Para Sport* in seinem *Land* oder *Territorium* koordinieren;

13.3.1.2 im Namen seiner Mitglieder und des *Para Sports* in seinem *Land* oder *Territorium* als Verbindungsglied zum *IPC* fungieren;

13.3.1.3 das Wort „Paralympic“ in seinem konstitutionellen Namen und Titel führen;

13.3.1.4 alle nationalen Verbände in seinem *Land* oder *Territorium*, die *Internationalen Verbänden* angeschlossen sind, als stimmberechtigte Mitglieder des *NPC* aufnehmen;

13.3.1.5 alle Athleten aus seinem *Land* oder *Territorium*, die die Qualifikationskriterien für die *Paralympischen Spiele* des entsprechenden *Internationalen Verbandes* erfüllen, ohne unrechtmäßige Diskriminierung für die Auswahl für die nationale paralympische Mannschaft in Betracht ziehen (zur Klarstellung: dies bedeutet nicht, dass das *NPC* alle Athleten auswählen muss, die die Kriterien des *Internationalen Verbandes* erfüllen; vielmehr kann das *NPC* weniger Athleten nach seinen eigenen Kriterien auswählen, sofern diese Kriterien nicht zu einer unrechtmäßigen Diskriminierung führen);

13.3.1.6 die vom *IPC* herausgegebenen administrativen und operativen Anforderungen in Bezug auf die Teilnahmeberechtigung, die Qualifikation, das Melde- und Mannschaftsmanagement sowie die Vorbereitung auf die *Paralympischen Spiele* erfüllen;

13.3.1.7 ein nationales paralympisches Emblem in Übereinstimmung mit den ‚Intellectual Property Regulations‘ annehmen und

die Genehmigung des *IPC* vor der Verwendung eines solchen Emblems einholen;

13.3.1.8 die Rechte und Pflichten in Bezug auf das *geistige Eigentum* des *IPC* respektieren, unter anderem durch:

- (a) die Autorisierung der Nutzung von *Paralympischen Eigentumsrechten* in Absprache mit dem *IPC* und in Übereinstimmung mit den ‚Intellectual Property Regulations‘;
- (b) die Übernahme der Verantwortung gegenüber dem *IPC* für die Wahrung der *Paralympischen Eigentumsrechte* in seinem *Land* oder *Territorium* und deren angemessene Nutzung wie in den ‚Intellectual Property Regulations‘ dargelegt. Das *NPC* muss Maßnahmen ergreifen, um jede Nutzung der *Paralympischen Eigentumsrechte* zu verbieten, die dieser Bestimmung und Nutzung zuwiderlaufen würde;
- (c) die Sicherstellung der Eintragung seines Paralympischen Emblems als Markenzeichen in Übereinstimmung mit den ‚Intellectual Property Regulations‘;
- (d) die Verwendung der Begriffe „Paralympic“, „Para“ und „Para Sport“ in Übereinstimmung mit den ‚Intellectual Property Regulations‘ und anderen anwendbaren *Regelwerken*;
- (e) die Unterstützung der Marketingpläne der Organisationskomitees der *Paralympischen Spiele* (oder der Organisationskomitees der Olympischen Spiele, falls es sich um dieselben handelt); und
- (f) die kontinuierliche Förderung der *Paralympischen Bewegung* durch Unterstützung der offiziellen Sendeanstalten der *Paralympischen Spiele*, in dem es die *Paralympischen Eigentumsrechte* nutzt, um für die Übertragungen der *Paralympischen Spiele* zu werben, wie in den ‚Intellectual Property Regulations‘ dargelegt;

13.3.2 Jeder *Internationale Verband* muss:

- 13.3.2.1 anerkennen und akzeptieren, dass der *Vorstand* die alleinige Befugnis hat, über die Aufnahme einer Sportart/Disziplin/eines Medaillenwettbewerbs in das Programm der *Paralympischen Spiele* zu entscheiden;
- 13.3.2.2 zur Entwicklung der technischen Anforderungen seiner Sportart für jede Austragung der *Paralympischen Spiele* beitragen;
- 13.3.2.3 die Verantwortung für die technische Kontrolle und Leitung seiner Sportart bei den *Paralympischen Spielen* tragen;
- 13.3.2.4 die erforderlichen Funktionäre (einschließlich Kampfrichter, Schiedsrichter und Klassifizierer) für die *Paralympischen Spiele* aus dem Gastgeberland und dem Ausland ernennen, wie vom *IPC* gefordert und/oder empfohlen;
- 13.3.2.5 die Endergebnisse und Ranglisten für seine Sportart bei den *Paralympischen Spielen* erstellen;
- 13.3.2.6 eine offizielle Liste der Welt- und Paralympischen Rekorde für seine Sportart erstellen und führen;
- 13.3.2.7 seine Entwicklungsaktivitäten mit dem *IPC* koordinieren und mit dem *IPC* zusammenarbeiten, indem er sportartspezifisches Fachwissen einbringt, das für die Entwicklung seiner Sportart für Athleten mit einer Behinderung auf allen Ebenen, von der Basis bis zur Elite, erforderlich ist;
- 13.3.2.8 geeignete Verfahren beschließen und diese befolgen, um sicherzustellen, dass alle Teilnehmer seiner Sportart, die an *Paralympischen Spielen* teilnehmen, an die ‚Paralympic Games Regulations‘ und alle anderen Regeln oder Verfahren, die für die *Paralympischen Spiele* gelten, gebunden sind und diese einhalten müssen;
- 13.3.2.9 dem *IPC* unentgeltlich Zugang zu und Nutzung aller notwendigen Sportdaten und Informationen (einschließlich Bildern) gewähren, die das *IPC* und/oder seine Beauftragten für die technische Vorbereitung und allgemeine Förderung der *Paralympischen Spiele* und der *Paralympischen Bewegung* benötigen; und
- 13.3.2.10 von einer Mitgliedschaft (mit oder ohne Stimmrecht) bei einer *Regionalen Organisation* absehen;

- 13.3.3 jede *IOSD* muss ihre Entwicklungsaktivitäten mit dem *IPC* koordinieren und mit dem *IPC* zusammenarbeiten, indem sie das für die Entwicklung der *Paralympischen Bewegung* erforderliche behinderungsspezifische Fachwissen einbringt; und
- 13.3.4 jede *Regionale Organisation* muss:
- 13.3.4.1 alle *NPCs* in ihrer Region zur Mitgliedschaft einladen (die *NPCs* sind jedoch nicht verpflichtet, eine solche Einladung anzunehmen), alle *NPCs* in ihrer Region, die eine Mitgliedschaft beantragen, als Mitglied aufnehmen (es sei denn, ein solches *NPC* wurde vom *IPC* suspendiert), nur *NPCs* als stimmberechtigte Mitglieder zulassen und sicherstellen, dass alle anderen Mitgliederkategorien nicht stimmberechtigt sind;
 - 13.3.4.2 die Aufnahme von *Internationalen Verbänden* oder *RIFs* als Mitglieder (mit oder ohne Stimmrecht) unterbinden;
 - 13.3.4.3 die Entwicklung des *Para Sports* in ihrer Region in Zusammenarbeit mit dem *IPC*, den *NPCs*, den *Internationalen Verbänden*, den *RIFs* und den *IOSDs* koordinieren;
 - 13.3.4.4 vorbehaltlich des Artikels 13.3.4.10, regionale *Para Sport*-Wettbewerbe, Programme und Aktivitäten in ihrer Region durchführen;
 - 13.3.4.5 die *NPCs* in ihrer Region repräsentieren;
 - 13.3.4.6 die *NPCs* in ihrer Region bei der Entwicklung und bei der Teilnahme an Wettbewerben, Programmen und Aktivitäten des *Para Sports* unterstützen;
 - 13.3.4.7 das *IPC* in ihrer Region auf dessen Anfrage vertreten;
 - 13.3.4.8 mindestens alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung abhalten sowie weitere Mitgliederforen, die sie für angebracht hält, veranstalten und das *IPC* zur Teilnahme an solchen Versammlungen und Foren einladen;
 - 13.3.4.9 die Anzahl der Athleten aus Behindertensportarten, die nicht zu den *Para Sportarten* zählen (d.h. Sportarten, die nicht von einem *Internationalen Verband* oder *RIF* betrieben werden), auf maximal ein Drittel der an einem regionalen *Para Sport* Wettbewerb teilnehmenden Athleten begrenzen;

- 13.3.4.10 sich mit dem *IPC* über das Sportprogramm für regionale *Para Sport*-Wettbewerbe beraten; und
- 13.3.4.11 ein oder mehrere Embleme in Übereinstimmung mit den ‚Intellectual Property Regulations‘ annehmen und die Genehmigung des *IPC* vor der Verwendung eines solchen Emblems einholen.
- 13.4 Jedes *IPC-Mitglied* ist dafür verantwortlich, dass jedes seines Mitglieder, jede Person, die in seinem Namen handelt (einschließlich der Delegierten, die zur Teilnahme an *Generalversammlungen* oder anderen *IPC*-Sitzungen entsandt werden), und jede Person oder Mannschaft, die es nominiert, auswählt und/oder entsendet, um (in irgendeiner Funktion) an den *Paralympischen Spielen*, *Para Sport* Wettbewerben und/oder anderen Aktivitäten des *IPC* oder eines *IPC-Mitglieds* teilzunehmen, die Verpflichtungen, die dem *IPC-Mitglied* gemäß dieser *Satzung* auferlegt werden, vollständig einhält, dies insbesondere in Bezug auf die in den Artikeln 13.2.13 bis 13.2.17 dargelegten Verpflichtungen, und haftet uneingeschränkt für alle Verstöße, die sich aus deren Handlungen ergeben.
- 13.5 Unter keinen Umständen ist es eine akzeptable Entschuldigung oder mildernder Umstand, dass die Nichterfüllung der Mitgliedschaftsverpflichtungen des *IPC-Mitglieds* durch den Wechsel von gewählten Amtsträgern oder Personal, durch Eingriffe staatlicher oder sonstiger öffentlicher Stellen, durch unterlassene Unterstützung oder andere Handlungen bzw. Unterlassungen staatlicher oder sonstiger öffentlicher Stellen und/oder durch Anforderungen des nationalen Rechts verursacht wurde.

14. Beendigung der *IPC*-Mitgliedschaft

- 14.1 Ein *IPC-Mitglied* kann seine Mitgliedschaft im *IPC* durch eine schriftliche Mitteilung an den *Vorstand* kündigen, die mindestens vier Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres eingehen muss. Die Kündigung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem die Kündigung zugestellt wurde (wenn die Kündigung fristgerecht eingegangen ist) oder zum Ende des folgenden Kalenderjahres (wenn die Kündigung nicht fristgerecht eingegangen ist).
- 14.2 Die Mitgliedschaft eines *IPC-Mitglieds* im *IPC* endet automatisch mit Auflösung des betreffenden *IPC-Mitglieds*.
- 14.3 Wenn ein *Internationaler Verband* nicht mehr im *Paralympischen Sportprogramm* vertreten ist, endet seine Mitgliedschaft im *IPC* automatisch entweder (i) unmittelbar nach der Abschlusszeremonie der *Paralympischen Spiele*, bei denen er zuletzt im *Paralympischen Sportprogramm* vertreten war,

oder (ii) am Tag der Entscheidung des *Vorstands*, ihn aus dem *Paralympischen Sportprogramm* zu streichen, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

- 14.4 Wenn die Mitgliedschaft eines *IPC-Mitglieds* im *IPC* beendet ist,
- 14.4.1 darf es sich in keiner Weise als *IPC-Mitglied* ausgeben;
 - 14.4.2 darf es keine Rechte eines *IPC-Mitglieds* ausüben;
 - 14.4.3 verliert es alle Rechte und Ansprüche an dem *IPC* und seinem Eigentum, einschließlich des *geistigen Eigentums*; und
 - 14.4.4 darf es kein *IPC-Eigentum*, einschließlich des *geistigen Eigentums*, nutzen.
- 14.5 Jede Person, die ein Amt bei dem ausgeschiedenen *IPC-Mitglied* innehat, darf keine Rechte, Ansprüche oder Privilegien ausüben, zu deren Ausübung sie berechtigt gewesen wäre, wenn das ausgeschiedene *IPC-Mitglied* noch Mitglied des *IPC* wäre.
- 15. Sanktionierung von IPC-Mitgliedern durch den Vorstand**
- 15.1 Die Befugnisse des *Vorstands* gemäß Artikel 15.2 greifen, wenn seiner Ansicht nach:
- 15.1.1 ein *IPC-Mitglied* einer oder mehreren seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 13 nicht nachkommt oder dagegen verstößt, einschließlich der Nichtzahlung des jährlichen *IPC-Mitgliedsbeitrags* und/oder anderer Beträge, die es dem *IPC* schuldet, innerhalb der vom *IPC* festgelegten Frist;
 - 15.1.2 ein *IPC-Mitglied* gegen eine andere Bestimmung dieser *Satzung* oder gegen ein *Regelwerk* oder eine *Entscheidung* verstößt; und/oder
 - 15.1.3 ein *IPC-Mitglied* in einer Weise handelt, die dem Zweck und/oder den Zielen des *IPC* zuwiderläuft oder das *IPC* und/oder einen Aspekt der *Paralympischen Bewegung* oder eines *Para Sports* in Verruf gebracht hat oder zu bringen droht.
- 15.2 Liegt einer der in Artikel 15.1 genannten Umstände vor, kann der *Vorstand*, so er es unter Berücksichtigung aller Umstände für fair und verhältnismäßig hält, gegen das betreffende *IPC-Mitglied* eine oder mehrere der folgenden Sanktionen verhängen:
- 15.2.1 eine Verwarnung oder einen Verweis, die entweder vertraulich oder öffentlich ausgesprochen werden können;

- 15.2.2 eine Verpflichtung zur Abgabe einer privaten oder öffentlichen Entschuldigung;
- 15.2.3 die Auflage, ein Ausbildungs- oder Schulungsprogramm (auf eigene Kosten) zu organisieren und/oder daran teilzunehmen;
- 15.2.4 eine Geldstrafe;
- 15.2.5 die Aussetzung einiger oder aller Zuschüsse, Finanzierungen und/oder sonstiger Leistungen;
- 15.2.6 den Entzug des Rechts, *Generalversammlungen* und/oder *IPC-Aktivitäten* (wie Konferenzen und andere wissenschaftliche, pädagogische oder fördernde Aktivitäten) auszurichten oder sich für deren Ausrichtung innerhalb eines bestimmten Zeitraums anzubieten oder zu bewerben;
- 15.2.7 die Suspendierung aller *IPC-Mitgliedschaftsrechte* vorbehaltlich des Artikels 12.5;
- 15.2.8 die Suspendierung einzelner *IPC-Mitgliedschaftsrechte*, wie zum Beispiel
 - (a) Suspendierung aller *IPC-Mitgliedschaftsrechte* mit Ausnahme des Rechts, die eigenen Athleten zur Teilnahme an den *Paralympischen Spielen* als neutrale Athleten und zu den vom *Vorstand* festgelegten Bedingungen zu melden;
 - (b) die Suspendierung bestimmter *Para Sportarten* oder die Verhängung unterschiedlicher Suspendierungen (oder Suspendierungsbedingungen) für verschiedene *Para Sportarten*;
 - (c) Entzug oder Änderung einiger oder aller Akkreditierungsberechtigungen für die *Paralympischen Spiele*; und/oder
 - (d) Ausschluss einzelner oder aller Athleten, Athletenbetreuer, Führungskräfte/Mitarbeiter und/oder Funktionäre des *IPC-Mitglieds* von den *Paralympischen Spielen*, allen *IPC-Aktivitäten*, allen *IPC-Positionen* oder -Gremien und/oder allen Wettbewerben und/oder Aktivitäten, die von oder im Namen eines *IPC-Mitglieds* genehmigt und/oder organisiert werden;
- 15.2.9 Zahlung der Kosten; und/oder

- 15.2.10 sonstige Sanktionen, die der *Vorstand* unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles für angemessen und verhältnismäßig hält.
- 15.3 Die vom *Vorstand* gegen ein *IPC-Mitglied* verhängte(n) Sanktion(en) unterliegt/unterliegen den vom *Vorstand* festgelegten Bedingungen. Zum Beispiel:
- 15.3.1 Der *Vorstand* kann festlegen, dass eine Sanktion (i) ausgesetzt wird, so dass sie nur unter bestimmten Umständen in Kraft tritt; (ii) für einen bestimmten Zeitraum gilt; oder (iii) auf unbestimmte Zeit gilt, bis das *IPC-Mitglied* bestimmte Bedingungen erfüllt hat. Wenn mehr als eine Sanktion verhängt wird, kann eine Kombination der vorgenannten Maßnahmen zur Anwendung kommen.
- 15.3.2 Handelt es sich bei der verhängten Sanktion um eine Suspendierung einiger oder aller *IPC-Mitgliedschaftsrechte*, so kann diese Suspendierung so lange andauern, bis das *IPC-Mitglied* bestimmte Wiederaufnahmebedingungen erfüllt. Zu diesen kann die Verpflichtung des *IPC-Mitglieds* gehören, dem *IPC* alle diesem entstandenen relevanten Kosten zu erstatten, einschließlich (zum Beispiel) der Kosten, die vor und nach der Wiederaufnahme des *IPC-Mitglieds* anfallen, weil die Einhaltung der Wiederaufnahmebedingungen (einschließlich der Kosten der damit verbundenen Rechtsverfahren) und aller Bedingungen nach der Wiederaufnahme (einschließlich der Kosten für die Überwachung der Einhaltung und der Kosten aller damit verbundenen weiteren Rechtsverfahren) auferlegt, durchgesetzt, überwacht und bewertet werden muss.
- 15.4 Das *IPC-Mitglied* muss jede gemäß Artikel 15.2.4 verhängte Geldstrafe innerhalb von 30 Tagen bezahlen, sofern der *Vorstand* keine andere Frist festlegt. Wird die Geldstrafe nicht innerhalb der festgesetzten Frist gezahlt, muss das *IPC-Mitglied* Zinsen in Höhe des vom *Vorstand* festgesetzten Zinssatzes zahlen und kann weiteren, vom *Vorstand* festgelegten Sanktionen unterworfen werden.
- 15.5 Der *Vorstand* muss der *Generalversammlung* bei einer *ordentlichen Generalversammlung* einen Antrag zur Ratifizierung vorlegen:
- 15.5.1 jede vollständige oder teilweise Suspendierung von *IPC-Mitgliedschaftsrechten*, die vom *Vorstand* seit der letzten *ordentlichen Generalversammlung* verhängt wurde, wenn diese Suspendierung für einen festen Zeitraum von mehr als vier Jahren gilt; und

- 15.5.2 jede unbefristete Suspendierung von *IPC*-Mitgliedschaftsrechten, die vom *Vorstand* seit der letzten *ordentlichen Generalversammlung* verhängt wurde, wenn diese Suspendierung für einen Zeitraum von mehr als vier Jahren andauern wird, falls die Wiederaufnahmebedingungen nicht vor der nächsten *ordentlichen Generalversammlung* erfüllt werden.
- 15.6 Stimmt die *Generalversammlung* (mit *einfacher Mehrheit*) einem gemäß Artikel 15.5 gestellten Antrag zu, wird der Beschluss des *Vorstands* ratifiziert und bleibt in vollem Umfang in Kraft. Stimmt die *Generalversammlung* dem Antrag nicht zu, bleibt die Suspendierung vier Jahre lang in vollem Umfang in Kraft (es sei denn, etwaige Wiederaufnahmebedingungen werden vor diesem Zeitpunkt erfüllt), erlischt dann aber automatisch, auch wenn noch nicht alle Wiederaufnahmebedingungen erfüllt worden sind.
- 15.7 Der *Vorstand* kann jederzeit während der Dauer der gegen ein *IPC-Mitglied* verhängten Sanktion(en):
- 15.7.1 die Sanktionen über die ursprünglich verhängten hinaus verschärfen, wenn die Wiederaufnahmebedingungen nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt wurden (mit der Maßgabe, dass eine solche Verschärfung ein neues Recht auf Berufung des betreffenden *IPC-Mitglieds* gemäß Artikel 18 begründet); und/oder
- 15.7.2 die Sanktion aufheben, wenn der *Vorstand* sich davon überzeugt hat, dass die Gründe, aus denen sie verhängt wurde, nicht mehr vorliegen oder wenn bestimmte Bedingungen erfüllt worden sind.
- 15.8 Erfüllt das suspendierte *IPC-Mitglied* die vom *Vorstand* auferlegten Bedingungen nicht vollumfänglich innerhalb der festgelegten Frist und/oder hält es der *Vorstand* aus anderen Gründen für angemessen, so kann der *Vorstand* den Ausschluss des suspendierten *IPC-Mitglieds* in Übereinstimmung mit Artikel 16.2 beantragen.
- 16. Sanktionierung von *IPC-Mitgliedern* durch die *Generalversammlung***
- 16.1 Vorbehaltlich des Artikels 12.5., kann die *Generalversammlung* einige oder alle Mitgliedschaftsrechte eines *IPC-Mitglieds* durch einen mit *einfacher Mehrheit* gefassten Beschluss suspendieren, wenn die *Generalversammlung* zugunsten eines vom *Vorstand* oder von einem *IPC-Mitglied* gestellten Antrags entscheidet, dass einer oder mehrere der in den Artikeln 15.1.1 bis 15.1.3 genannten Gründe zutreffen. Jede von der *Generalversammlung* gegen ein *IPC-Mitglied* verhängte Suspendierung unterliegt den von der *Generalversammlung* festgelegten Bedingungen.
- 16.2 Die *Generalversammlung* kann ein *IPC-Mitglied* durch einen mit *qualifizierter Mehrheit* gefassten Beschluss ausschließen, wenn:

- 16.2.1 das *IPC-Mitglied* einen wesentlichen Verstoß (oder wiederholte oder anhaltende nicht wesentliche Verstöße) gegen eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus dieser *Satzung*, den *Regelwerken* oder aufgrund einer *Entscheidung* begangen hat;
 - 16.2.2 das *IPC-Mitglied* nach Ansicht der *Generalversammlung* in einer Weise gehandelt hat, die dem Zweck und/oder den Zielen des *IPC* zuwiderläuft oder das *IPC* und/oder einen Aspekt der *Paralympischen Bewegung* oder eines *Para Sports* in Verruf gebracht hat oder zu bringen droht;
 - 16.2.3 das *IPC-Mitglied* suspendiert wurde und die Angelegenheiten, die zu der Suspendierung geführt haben, nicht zur Zufriedenheit der *Generalversammlung* geklärt wurden; und/oder
 - 16.2.4 die *Generalversammlung* der Ansicht ist, dass es einen anderen berechtigten Grund gibt, das *IPC-Mitglied* auszuschließen.
- 16.3 Bei jeder *Generalversammlung*, die während des Zeitraums der Suspendierung eines *IPC-Mitglieds* stattfindet, kann die *Generalversammlung*:
- 16.3.1 den Zeitraum der Suspendierung über den ursprünglich verhängten Zeitraum hinaus verlängern, wenn die Wiederaufnahmebedingungen nicht erfüllt wurden (mit der Maßgabe, dass eine solche Verlängerung ein neues Recht auf Berufung des betreffenden *IPC-Mitglieds* gemäß Artikel 18 begründet; oder
 - 16.3.2 die Suspendierung aufheben, wenn sie zu der Überzeugung gelangt, dass die Gründe, aus denen die Suspendierung verhängt wurde, nicht mehr zutreffen und/oder wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

17. Folgen von Sanktionen gegen *IPC-Mitglieder*

- 17.1 Sofern in der Entscheidung über die Suspendierung nichts anderes festgelegt ist und vorbehaltlich von Artikel 12.5, verliert ein *IPC-Mitglied*, dessen Mitgliedschaft suspendiert wird, automatisch alle Rechte und Privilegien eines *IPC-Mitglieds*, muss aber weiterhin die Pflichten eines *IPC-Mitglieds* erfüllen (zur Klarstellung: einschließlich der Zahlung der *IPC-Mitgliedsbeiträge*). So verliert das *IPC-Mitglied* beispielsweise das Recht, bei *Generalversammlungen* abzustimmen, seine Athleten für die *Paralympischen Spiele* zu melden und an den Aktivitäten des *IPC* teilzunehmen. Ein suspendiertes *IPC-Mitglied* darf keinen Kontakt auf sportlicher Ebene zu anderen *IPC-Mitgliedern* haben. Alle anderen Konsequenzen einer Suspendierung werden vom *Vorstand* oder der *Generalversammlung* festgelegt.
- 17.2 Wenn ein *IPC-Mitglied* ausgeschlossen wurde, gilt:

- 17.2.1 Das ausgeschlossene *IPC-Mitglied*:
- 17.2.1.1 darf sich in keiner Weise als *IPC-Mitglied* ausgeben;
 - 17.2.1.2 darf keine Rechte eines *IPC-Mitglieds* ausüben;
 - 17.2.1.3 darf keinen Kontakt auf sportlicher Ebene zu anderen *IPC-Mitgliedern* haben;
 - 17.2.1.4 verwirkt alle Rechte und Ansprüche an dem *IPC* und seinem Eigentum, einschließlich des *geistigen Eigentums*; und
 - 17.2.1.5 darf kein Eigentum des *IPC*, einschließlich des *geistigen Eigentums*, nutzen.
- 17.2.2 Jede Person, die ein Amt in dem ausgeschlossenen *IPC-Mitglied* innehat, darf keine Rechte, Ansprüche oder Privilegien ausüben, zu deren Ausübung sie berechtigt wäre, wenn das ausgeschlossene *IPC-Mitglied* noch *IPC-Mitglied* wäre, einschließlich der Repräsentation, Meldung, Teilnahme oder Beteiligung (auf welche Art auch immer) bei, zu oder an einem Wettkampf, einer Veranstaltung, Aktivität, Anlässen oder Versammlungen des *IPC* (einschließlich Sitzungen der *Generalversammlung* und des *Vorstands*).
- 17.3 Der *Vorstand* legt die Konsequenzen für alle anderen gemäß Artikel 15.2 verhängten Sanktionen fest.
- 17.4 Alle finanziellen Verpflichtungen (vertraglich oder anderweitig), die ein suspendiertes oder ausgeschlossenes *IPC-Mitglied* dem *IPC* schuldet und die vor dem Datum der Suspendierung oder des Ausschlusses aufgelaufen sind, bleiben ungeachtet der Suspendierung oder des Ausschlusses in vollem Umfang in Kraft.
- 17.5 Während einer Suspendierung oder nach einem Ausschluss kann der *Vorstand* die von ihm als angemessen erachteten Vorkehrungen für die Leitung, Regulierung und Verwaltung der betreffenden *Para Sportart(en)* in Bezug auf die *Paralympischen Spiele* treffen, einschließlich der Ausübung (oder deren Delegation) der *IPC-Mitgliedschaftsrechte*, die dem suspendierten oder ausgeschlossenen *IPC-Mitglied* zugestanden hätten, wenn es nicht suspendiert oder ausgeschlossen worden wäre.
- 18. Verfahren für die Verhängung von Sanktionen gegen *IPC-Mitglieder* und Berufungen**
- 18.1 Der *Vorstand* oder die *Generalversammlung* (soweit zuständig) prüft den Sachverhalt, gewährt dem betroffenen *IPC-Mitglied* das Recht auf Anhörung

und verhängt etwaige Sanktionen in Übereinstimmung mit dieser *Satzung* und den in den ‚IPC Membership Regulations‘ festgelegten Verfahren.

- 18.2 Entscheidungen über die Verhängung von Sanktionen gegen ein *IPC-Mitglied* gemäß den Artikeln 15 bis 17 können von diesem *IPC-Mitglied* ausschließlich durch Berufung beim *Berufungsausschuss* gemäß dessen Verfahrensregeln angefochten werden. Die Entscheidung des *Berufungsausschusses* über die Berufung, kann nur in dem nach deutschem Recht zulässigen Umfang vor Gericht angefochten werden, eine Anfechtung vor einem anderen Gremium ist egal aus welchem Grund ausgeschlossen.

19. Allgemeines

Die Artikel 15 bis 18 beschränken oder beeinträchtigen in keiner Weise andere Befugnisse, die nach dieser *Satzung* oder den *Regelwerken* zur Verhängung von Sanktionen gegen *IPC-Mitglieder* bestehen.

PART III: ANERKANNTE INTERNATIONALE VERBÄNDE (RIFs)

20. RIF-Status

- 20.1 Das *IPC* erkennt die Bedeutung der Schaffung eines paralympischen familiären Netzwerks von anerkannten internationalen Verbänden, die zwar nicht berechtigt sind, *IPC-Mitglieder* zu werden, aber zur Entwicklung der *Paralympischen Bewegung* beitragen, an. Dementsprechend kann der *Vorstand* nach alleinigem Ermessen einem internationalen Verband, dessen Sportart nicht im *Paralympischen Sportprogramm* enthalten und der somit nicht berechtigt ist, *IPC-Mitglied* zu werden, aber dennoch zur Entwicklung der *Paralympischen Bewegung* beiträgt, den Status eines „*Anerkannten Internationalen Verbandes*“ (*RIF*) verleihen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die *RIFs* keine *IPC-Mitglieder* sind.
- 20.2 Der *Vorstand* kann den *RIF-Status* jederzeit nach eigenem Ermessen mit oder ohne Begründung aberkennen. Die Entscheidung des *Vorstands*, den *RIF-Status* abzuerkennen, ist endgültig und kann nicht angefochten werden.
- 20.3 Der *Vorstand* erstellt ein Regelwerk, das das Verfahren für die Gewährung und Aufhebung des *RIF-Status* festlegt.

ABSCHNITT IV: IPC-SPORTARTEN UND WPS-UNIT

21. Führung der IPC-Sportarten

- 21.1 Es wird angestrebt, dass sich alle *IPC-Sportarten* bis spätestens zum 31. Dezember 2026 vom *IPC* trennen. Sollten bei der *Generalversammlung 2025* noch *IPC-Sportarten* vorhanden sein, die sich voraussichtlich nicht bis zum 31.

Dezember 2026 vom *IPC* trennen werden, wird der *Vorstand* der *Generalversammlung* verschiedene Optionen für jede dieser *IPC-Sportarten* zur Erwägung vorlegen.

- 21.2 Solange sich eine *IPC-Sportart* nicht vom *IPC* getrennt hat:
- 21.2.1 fungiert das *IPC* als internationaler Verband für diese Sportart; und
- 21.2.2 fungieren die *NPCs* als nationale Verbände für diese Sportart.
- 21.3 Die Rolle und die Befugnisse des *IPC* als internationaler Verband für die *IPC-Sportarten* werden in den ‚IPC Sports Regulations‘ festgelegt.

22. WPS-Unit

- 22.1 Das *IPC* wird bis zum 31. Dezember 2022 eine ‚*World Para Sports Unit*‘ (***WPS-Unit***) als Teil des geführten Ausgliederungsprozesses für die *IPC-Sportarten* einrichten. Die *WPS-Unit* ist befugt, ihre Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen des vom *Vorstand* genehmigten Mandats und Budgets wahrzunehmen.
- 22.2 Die *WPS-Unit* ist eine interne Abteilung des *IPC* (und damit rechtlich Teil des *IPC*), aber operativ unabhängig und verfügt (im Rahmen des deutschen Rechts) über einen eigenen *Vorstand* (das ***WPS-Unit-Board***), Mitarbeiter und Geschäftsführer.
- 22.3 Die Rolle der *WPS-Unit* ist es (im Namen des *IPC*), die *IPC-Sportarten* bis zu ihrer Trennung vom *IPC* zu lenken und (vorbehaltlich des Artikels 24.3) die Umsetzung des „Ausgliederungsplans“ für jede *IPC-Sportart* zu überwachen und voranzutreiben. Das *WPS-Unit-Board* ist insbesondere verantwortlich für:
- 22.3.1 die Genehmigung, Überwachung und (falls erforderlich) Anpassung des „Ausgliederungsplans“ für jede *IPC-Sportart* (Festlegung eines Zieldatums für die Trennung vom *IPC* und Festlegung spezifischer Schritte, die bis zu diesem Datum zu unternehmen sind) zur Empfehlung an den *Vorstand*, der diesen Plan und alle Änderungen daran final zu genehmigen hat;
- 22.3.2 die Genehmigung der Struktur und des Betriebs der einzelnen *IPC-Sportarten* bis zu deren Trennung vom *IPC*, einschließlich der Genehmigung von Strategien, Budgets, Wettkampfkalendern, Qualifikationskriterien und Sportregeln;
- 22.3.3 Empfehlungen an das *IPC*, welche technischen Delegierten für die *IPC-Sportarten* für die *Paralympischen Spiele* ernannt werden sollen; und
- 22.3.4 Empfehlungen an den *Vorstand* hinsichtlich der Bedingungen von Vereinbarungen mit Dritten (wie z.B. internationalen Verbänden), in

die die *IPC-Sportarten* überführt und somit vom *IPC* getrennt werden sollen.

22.4 Die *WPS-Unit* kann sich um Einnahmen von Nicht-*IPC*-Sponsoren und anderen Quellen bemühen, sofern diese nicht mit den Interessen des *IPC* kollidieren und sofern sie andere vom *Vorstand* festgelegte Bedingungen erfüllen.

22.5 Sobald sich alle *IPC-Sportarten* vom *IPC* getrennt haben, wird der *Vorstand* die *WPS-Unit* auflösen.

23. WPS-Unit-Board

23.1 Das *WPS-Unit-Board* setzt sich aus den folgenden fünf Mitgliedern zusammen:

23.1.1 zwei Mitglieder des *Vorstands* (von denen keines der *Präsident* sein darf), die vom *Vorstand* ausgewählt wurden, jeweils über Erfahrung in der Durchführung und Leitung einer Sportart verfügen und die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung keinerlei Verbindung zu einer *IPC-Sportart* haben sowie in den vier Jahren vor ihrer Ernennung keine derartige Verbindung hatten;

23.1.2 ein unabhängiges Mitglied mit umfangreicher Führungserfahrung im Sport, das vom *Vorstand* nach einem offenen Bewerbungsverfahren und einer Empfehlung des *Nominierungsausschusses* ernannt wird (in diesem Zusammenhang bedeutet „unabhängig“, dass die Person keine Funktion innerhalb des *IPC* oder in einer der *IPC-Sportarten* innehat und in den vier Jahren vor der Ernennung keine derartige Funktion innehatte);

23.1.3 ein Mitglied (das kein Mitglied des *Vorstands* sein darf) mit Erfahrung in der Leitung eines internationalen Verbandes (ausgenommen ist ein Verband, zu dem eine der *IPC-Sportarten* wechseln kann), das vom *Vorstand* nach einem offenen Bewerbungsverfahren und einer Empfehlung des *Nominierungsausschusses* ernannt wird; und

23.1.4 ein *Para Athlet*, der Mitglied eines Athletenkomitees einer *IPC-Sportart* ist und von allen Mitgliedern der Athletenkomitees der *IPC-Sportarten* gewählt wird (mit der Ausnahme, dass für das erste *WPS-Unit-Board* das *Para Athleten*-Mitglied vom *Vorstand* auf Empfehlung des *Nominierungsausschusses* ernannt wird).

23.2 Den Vorsitz im *WPS-Unit-Board* führt das gemäß Artikel 23.1.2 ernannte unabhängige Mitglied.

23.3 Die Amtszeit für jedes Mitglied des *WPS-Unit-Board* beträgt vier Jahre. Jedes Mitglied des *WPS-Unit-Board* darf höchstens zwei Amtszeiten absolvieren, es

sei denn, der *Vorstand* beschließt, seine Amtszeit bis zur Auflösung des *WPS-Unit-Board* zu verlängern.

- 23.4 Das *WPS-Unit-Board* berichtet an den *Vorstand* und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig, da der *Vorstand* letztendlich für die *WPS-Unit* verantwortlich bleibt.

24. Übergangsbestimmungen

- 24.1 Bis zur Ernennung des *WPS-Unit-Board* wird der *Vorstand* weiterhin Entscheidungen über *IPC-Sportarten* treffen.

- 24.2 Vorbehaltlich des Artikels 24.3.1 bleibt das technische Komitee einer *IPC-Sportart* bestehen, bis es durch ein *Sportkomitee* ersetzt wird.

- 24.3 Wenn der *Vorstand* vor der Ernennung des *WPS-Unit-Board* eine Vereinbarung mit einem Dritten (z.B. einem internationalen Verband) unterzeichnet, wonach sich eine *IPC-Sportart* vor dem 1. Januar 2026 von dem *IPC* trennt, gilt vorbehaltlich von Artikel 24.4:

24.3.1 die *IPC-Sportart* ist nicht verpflichtet, ein *Sportkomitee* einzurichten, eine zweijährliche Hauptversammlung abzuhalten oder einen „Ausgliederungsplan“ zu haben, vorausgesetzt, dass die Vereinbarung ein bestimmtes Trennungsdatum festlegt (das vor dem 1. Januar 2026 liegen muss) und detaillierte Bestimmungen zu den Bedingungen der Trennung (in Bezug auf Leitung, Finanzen, Recht sowie Betrieb und andere Angelegenheiten), den spezifischen Schritten, die von der *IPC-Sportart* und dem Dritten vor dem Trennungsdatum unternommen werden müssen, sowie zu den Vorkehrungen für den Betrieb der *IPC-Sportart* während der Übergangszeit bis zur Trennung vom *IPC* enthält; und

24.3.2 das *WPS-Unit-Board* ist befugt, die fortlaufende Ausübung der *IPC-Sportart* und die Einhaltung des Übergangsprozesses entsprechend den vereinbarten Bedingungen sicherzustellen, es sei denn, die *IPC-Sportart* trennt sich vor der Ernennung des *WPS-Unit-Board* vom *IPC*.

- 24.4 Wird die in Artikel 24.3 genannte Vereinbarung gekündigt, kann die *IPC-Sportart* nicht mehr von den Ausnahmeregelungen nach Artikel 24.3.1 profitieren.

- 24.5 Nach der Ernennung des *WPS-Unit-Boards* wird der *Vorstand* auf Empfehlung des *WPS-Unit-Boards* die Ausgliederung der *IPC-Sportarten* vom *IPC* genehmigen und überwachen und während der Übergangszeit die Genehmigung erteilen (oder dem *Management-Team* und/oder dem *WPS-Unit-Board* die Befugnis zur Genehmigung erteilen) für: internationale Veranstaltungen der *IPC-Sportarten*, einschließlich des

Bewerbungsverfahren, der Qualifikationskriterien, der Veranstaltungsprogramme, der Klassifizierungskriterien, des Sponsorings und anderer Geschäfte sowie des Brandings.

25. Sportkomitees

25.1 Vorbehaltlich des Artikels 24.3 muss jede *IPC-Sportart* ein Sportkomitee haben, das dem *WPS-Unit-Board* beratend zur Seite steht. Wenn zwei oder mehr *IPC-Sportarten* einen gemeinsamen Transfer in eine neue *Para Sport-Einheit* erwägen, kann es für diese Sportarten auch nur ein Sportkomitee geben, anstatt eines für jede dieser Sportarten, sofern dies vom *WPS-Unit-Board* in Absprache mit den betroffenen *IPC-Sportarten* beschlossen wird. Der Vorsitzende jedes Sportkomitees wird auf einer Hauptversammlung der jeweiligen *IPC-Sportart* gewählt. Weitere Einzelheiten über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Verfahren der *Sportkomitees* werden in den ‚IPC Sports Regulations‘ festgelegt.

26. Athletenkomitees

26.1 Jede *IPC-Sportart* muss ein Athletenkomitee haben, das sich zusammensetzt aus (i) Paralympioniken, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder Ernennung an mindestens einer der beiden vorhergehenden Austragungen der *Paralympischen Sommer- oder Winterspiele* teilgenommen haben; und/oder (ii) *Para Athleten*, die ihr *Land* oder *Territorium* zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder Ernennung innerhalb der vorhergehenden acht Jahre auf genehmigter Wettkampfebene („sanctioned competition level“) oder höher (wie von jeder *IPC-Sportart* definiert) vertreten haben. Weitere Einzelheiten über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Verfahren der Athletenausschüsse werden in den ‚IPC Sports Regulations‘ dargelegt.

26.2 Der Vorsitzende des Athletenkomitees für eine *IPC-Sportart* ist Mitglied des Sportkomitees für diese *IPC-Sportart*.

27. Versammlungen und Berichtspflichten

27.1 Vorbehaltlich des Artikels 24.3 muss jede *IPC-Sportart* alle zwei Jahre eine Hauptversammlung abhalten und gegebenenfalls Vertreter von *NPCs* oder nationalen Verbänden, die auf nationaler Ebene für ihre Sportart verantwortlich sind, zur Teilnahme einladen. Jede *IPC-Sportart* muss außerdem jeder *IOSD*, die in die *IPC-Sportart* involviert ist, das Recht einräumen, einen Delegierten zu ernennen, der an jeder Hauptversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen darf, jedoch kein Stimmrecht hat.

27.2 In dem Jahr zwischen den alle zwei Jahre stattfindenden Hauptversammlungen jeder *IPC-Sportart* legt das *WPS-Unit-Board* (nach vorheriger Genehmigung durch den *Vorstand*) den *NPCs* und den nationalen

Verbänden für diese Sportart einen schriftlichen Bericht vor, der die in den ‚IPC Sports Regulations‘ vorgeschriebenen Punkte abdeckt.

- 27.3 Das *WPS-Unit-Board* wird mindestens einmal jährlich ein Forum für alle Vorsitzenden der Sportkomitees veranstalten (das auch über virtuelle Technologien abgehalten werden kann). Dieses Forum hat eine beratende Funktion für das *WPS-Unit-Board* in Angelegenheiten, die die *IPC-Sportarten* betreffen
- 27.4 Das *WPS-Unit-Board* wird bei jeder *ordentlichen Generalversammlung* und in dem Jahr zwischen den *ordentlichen Generalversammlungen* einen schriftlichen Bericht über alle *IPC-Sportarten* und deren Fortschritte auf dem Weg zur Ausgliederung vorlegen. Diese Berichte bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den *Vorstand*.

28. Rechte und Pflichten

- 28.1 Vorbehaltlich des Artikels 28.3 hat eine *IPC-Sportart*, sobald sie ein Sportkomitee mit einem gewählten Vorsitzenden eingerichtet hat, alle Rechte und Pflichten eines *Internationalen Verbandes*, mit der Maßgabe, dass zu den drei Delegierten der *IPC-Sportart*, die sie gemäß Artikel 12.2.1 zu den Sitzungen der *Generalversammlung* entsenden dürfen, der Vorsitzende des Sportkomitees und bis zu zwei weitere Mitglieder des Sportkomitees (die vom Sportkomitee ausgewählt werden) gehören müssen.
- 28.2 Vorbehaltlich des Artikels 28.3 hat eine *IPC-Sportart*, die noch kein Sportkomitee mit einem gewählten Vorsitzenden eingerichtet hat, alle Rechte und Pflichten eines *Internationalen Verbandes*, mit Ausnahme der Rechte nach Artikel 12.2.1 bis 12.2.6; ferner stehen ihr die in Artikel 37 genannten Rechte zu.
- 28.3 Jede *IPC-Sportart*, die nicht im *Paralympischen Sportprogramm* enthalten ist, hat keine Rechte gemäß dieser *Satzung* oder den *Regelwerken* in Bezug auf die *Paralympischen Spiele*.
- 28.4 Jede *IPC-Sportart* muss diese *Satzung*, die *Regelwerke* (insbesondere die ‚IPC Sports Regulations‘ und alle anderen geltenden Regeln und/oder Verfahren des *IPC*, das geltende Recht und alle *Entscheidungen* einhalten.

29. Streitigkeiten und Disziplinarmaßnahmen

- 29.1 Im Falle von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen einer *IPC-Sportart* (einschließlich ihres Sportkomitees) und dem *WPS-Unit-Board*, die nicht gütlich beigelegt werden können, entscheidet der *Vorstand*, nachdem er jeder Partei die Möglichkeit gegeben hat, sich innerhalb einer angemessenen Frist (von mindestens 48 Stunden) schriftlich und/oder mündlich ihm gegenüber zu äußern. Gegen die Entscheidung des *Vorstands* ist kein Rechtsmittel möglich.

- 29.2 Der *Rechtsausschuss* wird (unter anderem) alle Anschuldigungen anhören und entscheiden, ob ein internationaler Athlet oder ein Athletenbetreuer (gemäß der Definition dieser Begriffe in den Regeln der entsprechenden *IPC-Sportart*) gegen die Regeln der *IPC-Sportart* verstoßen hat. (Diese Fälle werden von einer separaten Kammer des *Rechtsausschusses* verhandelt, die nach der Ausgliederung aller *IPC-Sportarten* aus dem *IPC* nicht mehr bestehen wird).

PART V: GENERALVERSAMMLUNG

30. Zusammensetzung und Befugnisse der Generalversammlung

- 30.1 Die *Generalversammlung* ist die Hauptversammlung der *IPC-Mitglieder*, vertreten durch ihre jeweiligen Delegierten.
- 30.2 Die *Generalversammlung* ist das oberste Organ des *IPC*. Die *Generalversammlung* hat die Kompetenz:
- 30.2.1 die strategische Ausrichtung der *Paralympischen Bewegung* zu genehmigen und die Fortschritte in Bezug auf diese Ausrichtung zu überwachen;
 - 30.2.2 *IPC-Mitglieder* aufzunehmen, zu suspendieren und auszuschließen;
 - 30.2.3 die *Satzung* zu ändern;
 - 30.2.4 *Vorbehaltene Regelwerke* zu erlassen, zu ändern und aufzuheben;
 - 30.2.5 eine Zusammenfassung des/der relevanten *IPC-Jahresberichte(s)* zu erhalten;
 - 30.2.6 das Protokoll der vorherigen Sitzung der *Generalversammlung* entgegenzunehmen und zu genehmigen;
 - 30.2.7 über Anträge, die ihr in Übereinstimmung mit dieser *Satzung* und der *Regelwerke* vorgelegt werden, zu entscheiden;
 - 30.2.8 die gewählten Mitglieder des *Vorstands* zu wählen;
 - 30.2.9 die ernannten Mitglieder des *Vorstands* zu bestätigen;
 - 30.2.10 Mitglieder des *Vorstands* vor Ablauf ihrer Amtszeit gemäß Artikel 44 abzurufen (dies gilt unbeschadet anderer Befugnisse zur Abberufung von Mitgliedern des *Vorstands* nach dieser *Satzung* oder den *Regelwerken*);
 - 30.2.11 den jährlichen Finanzbericht und die geprüften Jahresabschlüsse für die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre zu genehmigen und

- damit den *Vorstand*, den *CEO* und das *Management-Team* zu entlasten;
- 30.2.12 den vom *Vorstand* vorgeschlagenen Jahresbeitrag für die *IPC-Mitgliedschaft* zu genehmigen;
- 30.2.13 den *Rechnungsprüfer* auf Empfehlung des *Vorstands* für einen Zeitraum von mindestens zwei Geschäftsjahren mit der Prüfung der Jahresabschlüsse des *IPC* und der Erbringung weiterer von dem *IPC* angeforderter Dienstleistungen zu beauftragen;
- 30.2.14 auf Empfehlung des *Vorstands* und mit *qualifizierter Mehrheit* einer Person, deren Dienste für das *IPC* außergewöhnlich verdienstvoll waren, eine „Anerkennung auf Lebenszeit“ zu gewähren, um die außerordentlichen Beiträge der Person zu würdigen und es dem *IPC* zu ermöglichen, das Fachwissen, das Interesse und das Engagement dieser Person zum Nutzen der *Paralympischen Bewegung* zu erhalten;
- 30.2.15 falls erforderlich, das *IPC* in Übereinstimmung mit den Artikeln 71 und 72 aufzulösen; und
- 30.2.16 alle sonstigen Angelegenheiten zu beschließen und zu entscheiden, die ihr durch Gesetz, diese *Satzung* oder die *Regelwerke* zugewiesen sind.
- 30.3 Die *Generalversammlung* kann die in den Artikeln 30.2.4, 30.2.10, 30.2.11 und 30.2.15 aufgeführten Kompetenzen nicht übertragen. Die *Generalversammlung* kann alle anderen Kompetenzen (unabhängig davon, ob sie in Artikel 30.2 aufgezählt sind oder nicht) auf andere *IPC*-Organe (insbesondere auf den *Vorstand*) und/oder, in den Grenzen des deutschen Rechts, auf unabhängige *Personen* übertragen. Die *Generalversammlung* kann auch den *Vorstand* ermächtigen, bestimmte Maßnahmen in ihrem Namen zu ergreifen, oder Angelegenheiten zur Prüfung und Beratung an den *Vorstand* verweisen.
- 30.4 In den Fällen, in denen die *Generalversammlung* dem *Vorstand* Kompetenzen übertragen hat, hat der *Vorstand* die volle Autorität und Entscheidungsbefugnis in Bezug auf diese Angelegenheiten.
- 31. Versammlungen der Generalversammlung**
- 31.1 *Ordentliche Generalversammlungen* werden mindestens alle zwei Jahre abgehalten.
- 31.2 *Außerordentliche Generalversammlungen* sind abzuhalten auf Antrag:

- 31.2.1 des *Vorstands* (i) auf der Grundlage eines besonderen Mehrheitsbeschlusses; (ii) wenn der *Präsident* verstorben, zurückgetreten oder dauerhaft arbeitsunfähig geworden ist; oder (iii) wenn vier oder mehr Mitglieder des *Vorstands* verstorben, zurückgetreten und/oder dauerhaft arbeitsunfähig geworden sind; oder
- 31.2.2 von mindestens 15% aller *IPC-Mitglieder*.
- 31.3 Vorbehaltlich des Artikels 31.4 gilt:
- 31.3.1 *Ordentliche Generalversammlungen* werden als Präsenzveranstaltung abgehalten, es sei denn, der *Vorstand* beschließt, eine solche Versammlung unter Verwendung virtueller Technologien (virtuelle Versammlung) abzuhalten, wenn es dem *IPC* nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, eine Präsenzveranstaltung abzuhalten.
- 31.3.2 *Außerordentliche Generalversammlungen* können als Präsenz- oder virtuelle Versammlung abgehalten werden, je nach Festlegung durch den *Vorstand*.
- 31.4 Wenn eine *Generalversammlung* unter Verwendung virtueller Technologien abgehalten wird, kann sie entweder (i) als vollständig virtuelle Versammlung abgehalten werden, bei der niemand persönlich an einem bestimmten Ort anwesend ist, oder (ii) als hybride Versammlung, bei der zwei oder mehr Personen persönlich an einem bestimmten Ort anwesend sind und die anderen unter Verwendung virtueller Technologien teilnehmen. Eine Sitzung kann nur dann als virtuelle Versammlung abgehalten werden, wenn die zur Teilnahme berechtigten Personen in der Lage sind, an der Sitzung teilzunehmen und alle ihnen nach dieser *Satzung* zustehenden Rechte mittels elektronischer Kommunikation wahrzunehmen.
- 31.5 Der *Vorstand* bestimmt das Datum, die Uhrzeit und den Ort (und/oder die virtuelle Plattform, falls die Versammlung virtuell abgehalten wird) für die Sitzungen der *Generalversammlung*, wobei er die Entscheidung über den Ort, an dem eine *ordentliche Generalversammlung* abgehalten wird, an einen oder mehrere vom *Vorstand* ernannte unabhängige Dritte delegieren (oder deren Empfehlung einholen) kann. Die Kriterien für die Erteilung von Gastgeberrechten für *ordentliche Generalversammlungen*, einschließlich etwaiger Antrags- oder Bewerbungsverfahren, werden veröffentlicht.
- 31.6 Sofern nicht anders angegeben, sind die Versammlungen der *Generalversammlung* geschlossene Versammlungen. Geschlossene Versammlungen oder Sitzungen sind auf *IPC-Mitglieder*, den *Vorstand*, das *Management-Team* und alle anderen Personen beschränkt, deren

Anwesenheit vom *Vorstand* als notwendig oder angemessen erachtet wird. Vorbehaltlich des Artikels 74.1 sind Diskussionen in geschlossenen Versammlungen als vertraulich zu behandeln. Bestimmte Sitzungen der *Generalversammlung* können jedoch als offene Sitzungen abgehalten werden. Offene Versammlungen oder Sitzungen sind für andere Teilnehmer und Beobachter (siehe Artikel 37), die Öffentlichkeit und die Medien bis zur Kapazität des Saals (wenn in Präsenz abgehalten) oder der virtuellen Plattform (wenn virtuell abgehalten) zugänglich. Alle Diskussionen in offenen Versammlungen oder Sitzungen können öffentlich bekannt gegeben werden. Solche offenen Versammlungen oder Sitzungen werden von dem *IPC* vor der *Generalversammlung* ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

- 31.7 Das *Management-Team* erstellt bei jeder *Generalversammlung* ein Protokoll und übermittelt es dem Versammlungsleiter zur Genehmigung.
- 31.8 Das Verfahren für die *Generalversammlung* ist in den ‚General Assembly Regulations‘ festgelegt.
- 31.9 Das *IPC* richtet einen Fonds ein, um die Teilnahme von *IPC-Mitgliedern* an *Generalversammlungen* finanziell zu unterstützen. Jeder Zuschussantrag setzt voraus, dass Mittel zur Verfügung stehen und unterliegt den vom *IPC* festgelegten Verfahren und Kriterien.

32. Einberufung der Versammlungen

32.1 *Ordentliche Generalversammlung:*

- 32.1.1 Jede *ordentliche Generalversammlung* wird den *IPC-Mitgliedern* mindestens sechs Monate vor der Versammlung angekündigt.
- 32.1.2 Die Tagesordnung und alle Sitzungsunterlagen (einschließlich aller Anträge) werden mindestens sechs Wochen vor der Sitzung an die *IPC-Mitglieder* versandt.
- 32.1.3 Anträge von *IPC-Mitgliedern* müssen mindestens drei Monate vor einer *ordentlichen Generalversammlung* schriftlich (per E-Mail oder Post) beim *Vorstand* eingereicht werden.
- 32.1.4 Anträge des *Vorstands* müssen mindestens sechs Wochen vor einer *ordentlichen Generalversammlung* zusammen mit den anderen Sitzungsunterlagen an die *IPC-Mitglieder* verschickt werden.

32.2 *Außerordentliche Generalversammlung:*

- 32.2.1 Ein Antrag auf Einberufung einer *außerordentlichen Generalversammlung* gemäß Artikel 31.2.2 muss schriftlich (per E-Mail oder Post) an das *IPC* gesandt werden und muss Folgendes enthalten:

(a) den konkreten Zweck, zu dem die *außerordentliche Generalversammlung* einberufen werden soll; und (b) den konkreten Antrag bzw. die konkreten Anträge, über den/die die *IPC-Mitglieder* abstimmen sollen.

32.2.2 Wenn ein Antrag auf Einberufung einer *außerordentlichen Generalversammlung* von *IPC-Mitgliedern* gemäß Artikel 31.2.2 oder vom *Vorstand* gemäß Artikel 31.2.1 gestellt wird, legt der *Vorstand* unverzüglich das Datum und den Ort (und/oder die virtuelle Plattform, falls die Versammlung virtuell abgehalten wird) für eine solche Sitzung fest. Der Termin für die Sitzung darf nicht weniger als 60 Tage (bzw. 30 Tage, wenn die Sitzung virtuell abgehalten wird) und nicht mehr als 90 Tage nach Eingang des Antrags liegen.

32.2.3 Die Einberufung einer *außerordentlichen Generalversammlung* wird den *IPC-Mitgliedern* mindestens 60 Tage vor der Versammlung mitgeteilt, wenn sie in Präsenz stattfindet, und mindestens 30 Tage vor der Versammlung, wenn sie virtuell stattfindet. Die Ankündigung einer *außerordentlichen Generalversammlung* muss (a) das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Versammlung (und/oder die virtuelle Plattform, falls die Versammlung virtuell abgehalten wird), (b) den konkreten Zweck, für den die Versammlung einberufen wird, und (c) das Datum, bis zu dem die Anmeldung zur Teilnahme beim *IPC* eingegangen sein muss, enthalten.

32.2.4 Die Tagesordnung und alle Sitzungsunterlagen (einschließlich aller Anträge) werden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung an die *IPC-Mitglieder* versandt. Die Tagesordnung beschränkt sich auf die Angelegenheiten, für welche die *außerordentliche Generalversammlung* einberufen wurde.

32.3 Hinsichtlich der für das *IPC* nach diesem Artikel 32 geltenden Fristen gilt jede Mitteilung oder jedes andere Schriftstück am Ende des Tages, an dem sie/es abgesandt wurde, als zugestellt, und alle an die Zustellung geknüpften Fristen beginnen am darauffolgenden Tag zu laufen.

33. Beschlussfähigkeit (Quorum)

33.1 Eine *Generalversammlung* ist beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Delegierte anwesend sind, die mindestens ein Drittel aller ordentlichen *IPC-Mitglieder* vertreten, die sich zum Zeitpunkt der Versammlung in *Good Standing* befinden (Quorum).

33.2 Auf einer *Generalversammlung* können keine Angelegenheiten behandelt werden, solange nicht innerhalb von 30 Minuten nach der geplanten Anfangszeit jeder Sitzung der *Generalversammlung* (wie in der Einberufung

der Sitzung angegeben) das Quorum erreicht ist. Sobald das Quorum erreicht ist, kann die *Generalversammlung* mit ihrer Arbeit beginnen und diese bis zum Ende der Sitzung fortsetzen, auch wenn durch zwischenzeitliches Verlassen der Sitzung das Quorum nicht mehr erreicht wird.

- 33.3 Wird das Quorum nicht erreicht, wird die Sitzung auf einen Tag, eine Uhrzeit und einen Ort (und/oder eine virtuelle Plattform, falls die Sitzung virtuell abgehalten wird) vertagt, die vom *Vorstand* festgelegt werden. Wird bei der vertagten *Generalversammlung* das Quorum immer noch nicht erreicht, so gelten die bei der vertagten Sitzung anwesenden Mitglieder als beschlussfähig.
- 33.4 Die Einberufung einer vertagten *Generalversammlung* gemäß Artikel 33.3 kann (vorsorglich) der Einberufung der *ordentlichen Generalversammlung* beigelegt werden.

34. Delegierte

- 34.1 Jeder Delegierte, der an einer *Generalversammlung* teilnimmt, muss:
- 34.1.1 eine offizielle Position (als Mitglied des Vorstands, Angestellter oder in einer anderen offiziellen Position) bei dem *IPC-Mitglied* innehaben, für das er der Delegierte ist, oder ein *Paralympionike* sein, der an mindestens einer der beiden vorhergehenden Austragungen der *Paralympischen Sommer- oder Winterspiele* teilgenommen hat; und
- 34.1.2 eine ordnungsgemäße schriftliche Vollmacht des *IPC-Mitglieds* haben, das er als Delegierter vertritt, und dieses Dokument dem *IPC* auf Anfrage vorlegen.
- 34.2 Wenn ein stimmberechtigtes *IPC-Mitglied* mehr als einen Delegierten entsendet, um es bei einer *Generalversammlung* zu vertreten, muss einer der Delegierten als stimmberechtigter Delegierter benannt werden, und nur dieser Delegierte kann die Stimme des *IPC-Mitglieds* bei dieser Versammlung abgeben. Ist der stimmberechtigte Delegierte eines *IPC-Mitglieds* zum Zeitpunkt der Abstimmung über eine oder mehrere Angelegenheiten nicht anwesend, verliert dieses *IPC-Mitglied* das Recht, über diese Angelegenheit(en) abzustimmen.
- 34.3 Wenn ein *IPC-Mitglied* zwei oder mehr Delegierte zu einer *Generalversammlung* entsendet, wird dem *IPC-Mitglied* empfohlen (aber nicht vorgeschrieben), Delegierte unterschiedlichen Geschlechts zu entsenden. Wenn ein *IPC-Mitglied* drei Delegierte entsendet, muss einer der Delegierten ein *Paralympionike* sein, der an mindestens einer der beiden vorhergehenden Austragungen der *Paralympischen Sommer- oder Winterspiele* teilgenommen hat.

34.4 Eine Person kann nicht Delegierter von mehr als einem *IPC-Mitglied* bei einer *Generalversammlung* sein.

34.5 Kein Mitglied des *Vorstands* oder des *Management-Teams* darf bei einer *Generalversammlung* Delegierter eines *IPC-Mitglieds* sein.

35. Abstimmungen

35.1 Jedes ordentliche *IPC-Mitglied* (mit Ausnahme der *Regionalen Organisationen*) hat eine Stimme, vorausgesetzt, es war und bleibt in *Good Standing* gemäß den ‚General Assembly Regulations‘.

35.2 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

35.3 Eine Stimme kann nur abgegeben werden, wenn der stimmberechtigte Delegierte des *IPC-Mitglieds* bei der *Generalversammlung* zum Zeitpunkt der betreffenden Abstimmung anwesend ist. Eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte oder per Brief ist nicht zulässig.

35.4 Ein Antrag wird von der *Generalversammlung* angenommen, wenn er die erforderliche Mehrheit der Ja-Stimmen erhält. Sofern in dieser *Satzung* oder den *Regelwerken* nichts anderes bestimmt ist, gilt als erforderliche Mehrheit die *einfache Mehrheit*. Verfahrensanträge zur Änderung eines Antrags bedürfen zur Annahme einer *einfachen Mehrheit*, auch wenn der zu ändernde Antrag eine größere Mehrheit erfordert.

35.5 Alle Abstimmungen sind offen, mit der Ausnahme, dass:

35.5.1 die Wahl der Mitglieder des *Vorstands* in geheimer Abstimmung erfolgt; und

35.5.2 eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von mindestens 25 % der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen gültigen Stimmen beantragt wird.

35.6 Abstimmungen bei *Generalversammlungen* werden gemäß den ‚General Assembly Regulations‘ durchgeführt.

36. Andere Sitzungen in Verbindung mit Generalversammlungen

36.1 In Verbindung mit jeder *ordentlichen Generalversammlung* wird ein informelles Forum für Diskussionen zwischen *IPC-Mitgliedern* und anderen Stakeholdern der *Paralympischen Bewegung* abgehalten, um Themen von Interesse für die *IPC-Mitglieder* zu diskutieren.

36.2 Das *IPC* ist bestrebt, nach Möglichkeit alle zwei Jahre ein *IPC-Athletenforum* abzuhalten.

37. Andere Anwesende und Beobachter

37.1 Die folgenden Personen können an den Sitzungen der *Generalversammlung* teilnehmen und das Wort ergreifen, haben jedoch kein Recht, Anträge zu stellen, Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen oder abzustimmen:

37.1.1 alle Mitglieder des *Athletenrats*;

37.1.2 ein Vertreter jeder *IPC-Sportart*, die noch kein *Sportkomitee* mit einem gewählten Vorsitzenden hat (siehe Artikel 28.2);

37.1.3 ein Vertreter jeder Sportart, die unter der Leitung einer *IOSD* steht und in das *Paralympische Sportprogramm* aufgenommen wurde; und

37.1.4 alle Personen mit einer Anerkennung auf Lebenszeit (siehe Artikel 30.2.14).

37.2 Die folgenden Personen können an den Sitzungen der *Generalversammlung* als Beobachter teilnehmen, jedoch ohne das Recht, das Wort zu ergreifen (es sei denn, der *Vorstand* beschließt etwas anderes), Anträge zu stellen, Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen oder an der Abstimmung teilzunehmen:

37.2.1 ein Vertreter jedes *RIF*;

37.2.2 das *Management-Team*;

37.2.3 Kandidaten, die zur Wahl stehen; und

37.2.4 jede andere Person, die vom *Vorstand* eingeladen wird.

37.3 Sofern der *Vorstand* nichts anderes beschließt:

37.3.1 können alle Teilnehmer gemäß Artikel 37.1 an offenen und geschlossenen Sitzungen der *Generalversammlung* teilnehmen; und

37.3.2 dürfen alle Beobachter gemäß Artikel 37.2 nur an offenen Sitzungen der *Generalversammlung* teilnehmen (mit Ausnahme des *Management-Teams*, das auch an geschlossenen Sitzungen teilnehmen darf).

PART VI: DER VORSTAND

38. Rolle und Zusammensetzung des Vorstands

38.1 Der *Vorstand* ist der gesetzliche Vorstand des *IPC* und vertritt das *IPC* gemäß Artikel 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (nach Maßgabe von Artikel 8). Die Mitglieder des *Vorstands* werden gemäß Artikel 40 dieser *Satzung* gewählt und ernannt.

- 38.2 Die Struktur des *IPC* trennt zwischen „Governance“ (Rolle des *Vorstands* im Namen der *IPC-Mitglieder*) und „Management“ (Verantwortung des *Management-Teams* unter der Leitung des *CEO*). Die Mitglieder des *Vorstands* haben eine nicht-exekutive Rolle. Der *CEO* ist das Bindeglied zwischen den Governance- und Managementaufgaben innerhalb der Organisation.
- 38.3 Der *Vorstand* besteht aus:
- 38.3.1 dem *Präsidenten*;
 - 38.3.2 zwei *Vizepräsidenten*;
 - 38.3.3 sieben *beisitzenden Mitgliedern*;
 - 38.3.4 dem *Vorsitzenden* und dem ersten stellvertretenden *Vorsitzenden* des *Athletenrats* (als stimmberechtigte Mitglieder von *Amts* wegen); und
 - 38.3.5 zwei ernannten Mitgliedern.

39. **Amtszeit**

- 39.1 Vorbehaltlich der Artikel 44 und 45:
- 39.1.1 beträgt die *Amtszeit* der gewählten Mitglieder des *Vorstands* vier Jahre, sie beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Ende der nächsten Wahl für ihr Amt im *Vorstand*. Der *Vorstand* bleibt nach seiner Wahl so lange im Amt, bis ein neuer *Vorstand* gewählt ist, es sei denn, er wird seines Amtes enthoben; und
 - 39.1.2 beträgt die *Amtszeit* der ernannten Mitglieder des *Vorstands* vier Jahre, sie beginnt mit ihrer Ernennung und endet mit dem Abschluss des nächsten Ernennungsprozesses für ihr Amt im *Vorstand*. Nach ihrer Ernennung bleiben sie so lange im Amt, bis neue *Vorstandsmitglieder* gemäß Artikel 40 ernannt sind, es sei denn, sie werden ihres Amtes enthoben.
- 39.2 Vorbehaltlich des Artikels 39.3 darf eine Person das Amt als Mitglied des *Vorstands* höchstens drei *Amtszeiten* lang ausüben (unabhängig davon, ob diese *Amtszeiten* unmittelbar aufeinanderfolgen oder nicht, und unter Berücksichtigung etwaiger teilweise geleisteter *Amtszeiten*).
- 39.3 Wird eine Person zum *Präsidenten* gewählt, nachdem sie eine oder mehrere *Amtszeiten* im *Vorstand* in einer anderen Funktion ausgeübt hat, kann sie das Amt des *Präsidenten* für bis zu drei *Amtszeiten* (unabhängig davon, ob diese *Amtszeiten* unmittelbar aufeinanderfolgen oder nicht, und unter Berücksichtigung etwaiger teilweise geleisteter *Amtszeiten*) ausüben.

39.4 Amtszeiten, die eine Person vor dem Inkrafttreten dieser *Satzung* als Mitglied des *Vorstands* geleistet hat, sind bei dieser zeitlichen Beschränkung der Amtszeiten anzurechnen.

40. Nominierungen, Wahlen und Ernennungen des Vorstands

40.1 Der *Präsident*, die *Vizepräsidenten* und die sieben *beisitzenden Mitglieder* werden bei jeder zweiten *ordentlichen Generalversammlung* gewählt, die in der Regel im Anschluss an die *Paralympischen Sommerspiele* stattfindet. In Übereinstimmung mit den ‚General Assembly Regulations‘:

40.1.1 ist der Erste *Vizepräsident* derjenige Kandidat, der die höchste einfache Mehrheit erzielt und nicht dasselbe Geschlecht wie der *Präsident* hat. Der Zweite *Vizepräsident* darf nicht dasselbe Geschlecht wie der Erste *Vizepräsident* haben; und

40.1.2 müssen unter den sieben außerordentlichen Mitgliedern mindestens drei Frauen und mindestens drei Männer sein.

40.2 Der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende des *Athletenrats* werden vom *Athletenrat* in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung des *Athletenrats* gewählt.

40.3 Die ‚General Assembly Regulations‘ legen fest, wie die Nominierungen zur Wahl einzureichen sind und wie die Wahlen durchgeführt werden. Jeder zur Wahl vorgeschlagene Kandidat muss:

40.3.1 von einem *IPC-Mitglied* in *Good Standing* nominiert werden; und

40.3.2 einem Überprüfungsverfahren nach den ‚Vetting Regulations‘ unterzogen werden, um festzustellen, ob er gemäß Artikel 61 wählbar ist oder nicht.

40.4 Die ernannten Mitglieder des *Vorstands* werden vom *Vorstand* auf Empfehlung des *Nominierungsausschusses* in Übereinstimmung mit dessen Geschäftsordnung ernannt:

40.4.1 die ernannten Mitglieder werden einem Überprüfungsverfahren gemäß den ‚Vetting Regulations‘ unterzogen, um festzustellen, ob sie gemäß Artikel 61 wählbar sind oder nicht.

40.4.2 Die ernannten Mitglieder werden idealerweise innerhalb von 12 Monaten nach der Wahl des *Vorstands* rekrutiert.

40.4.3 Die ernannten Mitglieder werden vom *Nominierungsausschuss* ausgewählt und dem *Vorstand* zur vorläufigen Ernennung (jedoch mit allen Rechten und Pflichten) empfohlen, diese Ernennungen sind von

der *Generalversammlung* bei der nächsten *ordentlichen Generalversammlung* zu bestätigen.

40.4.4 Zur Klarstellung: Die Artikel 39.2 und 39.3 gelten auch für ernannte Mitglieder des *Vorstands*.

40.5 Keine Person darf gleichzeitig mehr als eine Position im *Vorstand* einnehmen. Wenn der Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende des *Athletenrats* in den *Vorstand* gewählt wird, muss er unverzüglich aus dem *Athletenrat* ausscheiden.

41. Rolle und Befugnisse des *Vorstands*

41.1 Vorbehaltlich des Artikels 30.2 hat der *Vorstand* die volle Befugnis und Autorität, die Angelegenheiten des *IPC* zu leiten. Der *Vorstand* hat insbesondere die Befugnis und die Verantwortung:

41.1.1 Beschlüsse der *Generalversammlung* in Übereinstimmung mit dieser *Satzung* umzusetzen;

41.1.2 Anträge zu stellen und Empfehlungen an die *Generalversammlung* abzugeben;

41.1.3 Änderungen der *Satzung* vorzuschlagen, die von der *Generalversammlung* gemäß Artikel 80.2 zu beschließen sind, und Änderungen der *Satzung* vorzunehmen, die er gemäß Artikel 80.4 für angebracht hält;

41.1.4 *Regelwerke* zu erlassen, zu ändern und aufzuheben (mit Ausnahme der *Vorbehaltenen Regelwerke*, die der Zustimmung der *Generalversammlung* bedürfen);

41.1.5 die Aufnahme von vorläufigen *IPC-Mitgliedern* gemäß Artikel 11.2 zu bewilligen;

41.1.6 *IPC-Mitglieder* gemäß Artikel 15 zu sanktionieren;

41.1.7 der *Generalversammlung* die strategische Ausrichtung der *Paralympischen Bewegung* zu empfehlen;

41.1.8 die Entwicklung eines strategischen Plans für das *IPC* zu leiten und diesen zu genehmigen, die Fortschritte in Bezug auf diesen strategischen Plan zu überwachen und jeder *ordentlichen Generalversammlung* über diese Fortschritte Bericht zu erstatten;

41.1.9 über die Sportarten/Disziplinen und Medaillenwettbewerbe im *Paralympischen Sportprogramm* in Übereinstimmung mit den

- ‚Paralympic Games Regulations‘ (nach eigenem Ermessen) zu entscheiden;
- 41.1.10 die Mitglieder der Koordinationskommission für die *Paralympischen Spiele* auf Empfehlung des *Präsidenten* und des *CEO* zu ernennen;
 - 41.1.11 die Fortschritte bei den Vorbereitungen und der Durchführung der *Paralympischen Spiele* zu überwachen;
 - 41.1.12 vorbehaltlich des Artikels 1.1, den/die Namen und das Branding des *IPC* sowie die Nutzung der *Paralympischen Eigentumsrechte* zu billigen und zu überwachen;
 - 41.1.13 die jährlichen Finanzberichte und Jahresabschlüsse entgegenzunehmen und zu überprüfen, diese Berichte und Jahresabschlüsse der *Generalversammlung* zur Genehmigung zu empfehlen und weitere Finanzberichte und Abschlüsse zu anderen Zeitpunkten anzufordern, wenn dies erforderlich ist;
 - 41.1.14 Richtlinien und Verfahren für das Finanzmanagement zu genehmigen;
 - 41.1.15 die Fortschritte im Hinblick auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung zu billigen und zu überwachen;
 - 41.1.16 Verträge und Transaktionen zu genehmigen, wenn diese einen bestimmten Geldbetrag oder einen bestimmten Wert von Rechten/Verpflichtungen (wie vom *Vorstand* festgelegt) überschreiten, und ihre Durchführung zu überwachen;
 - 41.1.17 alle *bedeutenden Transaktionen* zu genehmigen und den *IPC-Mitgliedern* davon zu berichten;
 - 41.1.18 Richtlinien und Verfahren für das Management von Risiken, Interessenkonflikten, internen Finanzkontrollen und die Beschaffung von Waren und/oder Dienstleistungen einzuführen;
 - 41.1.19 der *Generalversammlung* die Ernennung eines unabhängigen externen *Rechnungsprüfers* (gemäß Artikel 30.2.12) auf Empfehlung des *Subkomitees für Rechnungsprüfung, Risiko und Finanzen* zu empfehlen;
 - 41.1.20 im Falle außergewöhnlicher Umstände, einen unabhängigen externen kommissarischen Rechnungsprüfer zu ernennen, damit dieser die in Artikel 30.2.12 genannten Aufgaben bis zur Ernennung des Rechnungsprüfers auf der nächsten *Generalversammlung* gemäß Artikel 30.2.12 wahrnimmt;

- 41.1.21 den *CEO* zu ernennen, seine Leistung zu überwachen und seinen Arbeitsvertrag zu kündigen (unter der Voraussetzung, dass der *CEO* vor jeder Entscheidung hinsichtlich einer Kündigung angehört werden muss), sowie den *CEO* in Bezug auf leitende Angestellte zu beraten;
- 41.1.22 die Dienstverträge mit dem *Präsidenten*, den *Vizepräsidenten* und dem Vorsitzenden des *Athletenrats* zu genehmigen und zu beenden (der *Präsident*, die *Vizepräsidenten* und der Vorsitzende des *Athletenrats* dürfen nicht an der Entscheidung über die Genehmigung oder Beendigung ihres eigenen Dienstvertrags teilnehmen);
- 41.1.23 vorbehaltlich des Artikels 41.3, Befugnisse und Aufgaben an den *Präsidenten*, *CEO* und/oder das *WPS-Unit-Board* zu delegieren und den Umfang dieser Befugnisse/Aufgaben festzulegen;
- 41.1.24 *Subkomitees* und *Komitees* vorbehaltlich des Artikels 50.4 einzurichten und aufzulösen, Befugnisse und Aufgaben an diese zu übertragen und den Umfang dieser Befugnisse/Aufgaben vorbehaltlich des Artikels 41.3 festzulegen, ihre Mitglieder in Übereinstimmung mit den Artikeln 49 und 50 zu ernennen, ihre Geschäftsordnung zu genehmigen und ihre Tätigkeit zu überwachen;
- 41.1.25 andere juristische Personen (z.B. Stiftungen oder Unternehmen) zu gründen, zu erwerben, mit ihnen zu fusionieren oder anderweitig die Kontrolle über sie auszuüben, um den Zweck und die Ziele des *IPC* zu erfüllen;
- 41.1.26 auf Empfehlung des *Nominierungsausschusses* die Ernennung folgender Personen zu genehmigen:
 - 41.1.26.1 der Mitglieder des *Rechtsausschusses*, des *Berufungsausschusses*, des *Anti-Doping-Tribunals*, des *BAC* und des *Wahlaufsichtsausschusses* (der *Präsident* gehört dem *Nominierungsausschuss* für diese Ernennungen nicht an); und
 - 41.1.26.2 der nicht gewählten Mitglieder des *Athletenrats*;
- 41.1.27 Mitglieder des *Vorstands* gemäß Artikel 44.2 abzurufen;
- 41.1.28 Auszeichnungen in Übereinstimmung mit den ‚Awards Regulations‘ zu vergeben;
- 41.1.29 Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 81 zu verhängen; und
- 41.1.30 andere Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz, diese *Satzung* oder die *Regelwerke* zugewiesen sind, sowie alle anderen Streitigkeiten

oder Angelegenheiten, die unter Artikel 82 fallen, zu lösen und zu entscheiden.

- 41.2 Vorbehaltlich der Artikel 48.1 und 48.3 dürfen einzelne Mitglieder des *Vorstands* den *CEO* und/oder das *Management-Team* nicht anweisen, irgendetwas in Zusammenhang mit dem *IPC* zu tun (oder zu unterlassen), es sei denn, das Mitglied des *Vorstands* (i) ist dazu bevollmächtigt oder anderweitig vom *Vorstand* ermächtigt; oder (ii) ist Mitglied eines *Subkomitees* oder *Komitees*, das vom *CEO* ermächtigt wurde, bestimmte Mitglieder des *Management-Teams* anzuweisen. Dieser Artikel hindert oder limitiert den *Vorstand* in keiner Weise, (i) Entscheidungen zu treffen, die der *CEO* umzusetzen hat, oder (ii) direkt mit dem *CEO* oder dem *Management-Team* zu kommunizieren. Die Kommunikation mit dem *Management-Team* in Angelegenheiten des *Vorstands* sollte jedoch in der Regel über den *CEO* erfolgen (abgesehen von administrativen oder logistischen Absprachen), mit der Ausnahme, dass ein Mitglied des *Vorstands*, das Mitglied eines *Subkomitees* oder *Komitees* ist, mit den entsprechenden Mitarbeitern des *Management-Teams* kommunizieren kann, die zur Unterstützung dieses *Subkomitees* oder *Komitees* benannt wurden.
- 41.3 Der *Vorstand* darf keine Entscheidungen delegieren, wenn in dieser *Satzung* ausdrücklich festgelegt ist, dass die Angelegenheit vom *Vorstand* zu entscheiden ist; der *Vorstand* kann jedoch eine Empfehlung des *CEO* zu der Angelegenheit einholen.

42. Pflichten der Mitglieder des Vorstands

- 42.1 Unbeschadet ihrer Aufgaben nach deutschem Recht sind die Mitglieder des *Vorstands* zu jeder Zeit verpflichtet:
- 42.1.1 gemäß Artikel 61 wählbar zu sein;
 - 42.1.2 den Zweck und die Ziele des *IPC* zu respektieren und zu fördern;
 - 42.1.3 ihre Rolle in ihrer persönlichen Eigenschaft wahrzunehmen und nicht als Vertreter eines *IPC-Mitglieds* oder eines Stakeholders innerhalb der *Paralympischen Bewegung*, einschließlich derjenigen, bei denen sie angestellt oder mit denen sie anderweitig verbunden sind;
 - 42.1.4 nach Treu und Glauben zu handeln und ihre Aufgaben im besten Interesse des *IPC* und der *IPC-Mitglieder* in ihrer Gesamtheit wahrzunehmen;
 - 42.1.5 sich an diese *Satzung* und die *Regelwerke* zu halten (und sicherzustellen, dass das *IPC* diese einhält);

- 42.1.6 sich an Entscheidungen des *Vorstandes* zu halten (und diesen nicht öffentlich zu widersprechen), auch wenn sie persönlich nicht mit diesen übereinstimmen sollten;
- 42.1.7 keine Unehrllichkeit, grobes Fehlverhalten oder vorsätzliche Pflichtverletzung an den Tag zu legen;
- 42.1.8 jede Handlung oder Unterlassung zu vermeiden, die (i) dem Zweck oder den Zielen des *IPC* zuwiderläuft; (ii) dem Wohl des *IPC*, der *Paralympischen Bewegung* oder des *Para Sports* zuwiderläuft; und/oder (iii) das *IPC*, die *Paralympische Bewegung* oder den *Para Sport* in Verruf bringen könnte;
- 42.1.9 nicht zu veranlassen oder zuzulassen, dass Aktivitäten des *IPC* in einer Art und Weise durchgeführt werden, die wahrscheinlich ein erhebliches Risiko eines ernsthaften Verlustes für das *IPC* und/oder seine Gläubiger mit sich bringt, oder deren Durchführung zuzustimmen;
- 42.1.10 Verpflichtungen für das *IPC* nur einzugehen, wenn sie davon ausgehen können, dass das *IPC* in der Lage sein wird, die Verpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen;
- 42.1.11 mit Ausnahme des *Präsidenten* nicht öffentlich im Namen des *Vorstands* oder des *IPC* zu sprechen oder Erklärungen abzugeben, es sei denn, der *Präsident* hat sie hierzu ermächtigt oder der *Vorstand* eine entsprechende schriftliche Ermächtigung erteilt;
- 42.1.12 die Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Sachkenntnis walten zu lassen, die ein vernünftiges Mitglied des *Vorstandes* unter den gleichen Umständen walten lassen würde;
- 42.1.13 dem *Vorstand* die Art und den Umfang jegliches Interesses offenzulegen, das sie (oder eine mit ihnen verbundene Person) an einem Geschäft oder einem geplanten Geschäft des *IPC* oder an dem das *IPC* beteiligt ist, haben, sobald sie von diesem Interesse oder Geschäft Kenntnis erlangen;
- 42.1.14 Informationen, von denen sie keine Kenntnis hätten, wenn sie nicht Mitglied des *Vorstands* wären, an niemanden weiterzugeben, diese zu verwerten oder sonst wie zu verwenden, es sei denn es geschieht:
 - 42.1.14.1 mit Zustimmung des *Vorstands*; oder
 - 42.1.14.2 aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung;

- 42.1.15 sich angemessen zu bemühen, an allen Sitzungen des *Vorstands* teilzunehmen und aktiv an diesen mitzuwirken (die Nichtteilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des *Vorstands* kann zur Amtsenthebung führen, wenn nach Feststellung des *Vorstands* keine stichhaltige Begründung vorgelegt wurde);
- 42.1.16 an allen Sitzungen der *Generalversammlung* teilzunehmen, es sei denn, sie sind aus Gründen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, daran gehindert; diese Gründe müssen dem *Vorstand* mitgeteilt (und von diesem als ausreichend anerkannt) werden;
- 42.1.17 sowohl an den *Paralympischen Sommerspielen* als auch an den *Paralympischen Winterspielen* für die gesamte Dauer der *Paralympischen Spiele* teilzunehmen, es sei denn, sie sind aus Gründen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, daran gehindert; diese Gründe müssen dem *Vorstand* mitgeteilt (und von diesem als ausreichend anerkannt) werden; und
- 42.1.18 an einer jährlichen Bewertung der Leistung des *Vorstands* in der vom *Vorstand* beschlossenen Form teilzunehmen.

43. Sitzungen des Vorstands

- 43.1 Der *Vorstand* führt seine Geschäfte und trifft Entscheidungen in Sitzungen (in Präsenz und/oder per Video- und/oder Telefonkonferenz) und (gegebenenfalls) durch schriftliche Beschlüsse in Übereinstimmung mit den in den ‚Governing Board Regulations‘ festgelegten Verfahren.
- 43.2 Vorbehaltlich des Artikels 43.4 und etwaiger Interessenkonflikte hat jedes Mitglied des *Vorstands*, das bei einer Vorstandssitzung anwesend ist, bei jedem Antrag eine Stimme. Ein Mitglied des *Vorstands*, das bei der Sitzung nicht anwesend ist, hat bei der Abstimmung über einen in der Sitzung gestellten Antrag kein Stimmrecht. Eine Stimmabgabe durch Vertretung oder per Brief ist nicht zulässig.
- 43.3 Der *Vorstand* ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des *Vorstands* (50 % plus ein stimmberechtigtes Mitglied) anwesend sind. Sofern nichts anderes bestimmt ist, bedarf jeder Antrag und jede Entscheidung des *Vorstands* der Unterstützung durch mindestens die *einfache Mehrheit*.
- 43.4 Der *CEO* nimmt an den Sitzungen des *Vorstands* teil, ist aber kein Mitglied des *Vorstands*. Der *CEO* hat das Recht, in den Sitzungen des *Vorstands* das Wort zu ergreifen und Empfehlungen auszusprechen, kann jedoch keine Anträge stellen oder unterstützen und hat kein Stimmrecht.

44. Abberufung eines Mitglieds des Vorstands

44.1 Abberufung durch die *Generalversammlung*:

44.1.1 Die *Generalversammlung* kann ein Mitglied des *Vorstands* mit oder ohne Grund durch einen mit *qualifizierter Mehrheit* angenommenen Antrag seines Amtes entheben, unter Berücksichtigung der Anforderungen des deutschen Rechts. Bevor über den Antrag abgestimmt wird, muss dem Mitglied des *Vorstands*:

44.1.1.1 eine schriftliche Mitteilung über die beantragte Abberufung einschließlich der Gründe für diesen Antrag spätestens eine Woche vor der Abstimmung über die Abberufung übermittelt werden; und

44.1.1.2 die Möglichkeit gegeben werden, der *Generalversammlung* schriftlich und/oder mündlich darzulegen, warum der Antrag auf Abberufung nicht angenommen werden sollte.

44.1.2 Abberufung durch den *Vorstand*: Der *Vorstand* kann ein Mitglied des *Vorstands* durch einen mit *qualifizierter Mehrheit* gefassten Beschluss seines Amtes entheben, wenn dieses Mitglied (nach Auffassung des *Vorstands*) gegen eine oder mehrere seiner Pflichten gemäß Artikel 42 oder anderweitig verstoßen hat, unter Berücksichtigung der Anforderungen des deutschen Rechts.

44.1.3 Bevor ein Mitglied des *Vorstands* abberufen wird, informiert der *Vorstand* das betreffende Mitglied:

44.1.3.1 schriftlich über die beantragte Abberufung, einschließlich der Gründe für diesen Antrag; und

44.1.3.2 die Möglichkeit, dem *Vorstand* innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens 48 Stunden) schriftlich und/oder mündlich darzulegen, warum die beantragte Abberufung nicht vorgenommen werden sollte.

44.2 Ein Mitglied des *Vorstands*, das vom *Vorstand* vor Ablauf seiner Amtszeit seines Amtes entoben wird, kann gegen diese Enthebung gemäß den Verfahrensregeln des *Berufungsausschusses* Berufung einlegen. Vorbehaltlich der Befugnisse nach deutschem Recht, ist gegen die Entscheidung der *Generalversammlung*, ein Mitglied des *Vorstands* vor Ablauf seiner Amtszeit abzubrufen, kein Rechtsbehelf möglich.

44.3 Artikel 44 beschränkt oder beeinträchtigt keine anderen Befugnisse, die nach dieser *Satzung* oder den *Regelwerken* zur Suspendierung oder Amtsenthebung von Mitgliedern des *Vorstands* bestehen.

45. Freie Stellen

- 45.1 Vorbehaltlich des Artikels 45.2 kann der *Vorstand* für den Fall, dass eine der gewählten Positionen im *Vorstand* (mit Ausnahme der Position des *Präsidenten*) während einer Amtszeit aus irgendeinem Grund vakant wird, ein stimmberechtigtes Mitglied des *Vorstands* ernennen, um diese Vakanz bis zur nächsten *ordentlichen Generalversammlung* interimistisch zu besetzen. Wenn die nächste *ordentliche Generalversammlung* nach der Ernennung keine Wahlen für den *Vorstand* vorsieht, muss die interimistische Ernennung von den *IPC-Mitgliedern* bei dieser *ordentlichen Generalversammlung* bestätigt werden. Wird die interimistische Ernennung von der *Generalversammlung* nicht bestätigt, kann die betreffende Person ihr Amt als Mitglied des *Vorstands* nicht weiterführen. Stattdessen kann der *Vorstand* eine andere Person ernennen, um die freie Stelle bis zur nächsten *ordentlichen Generalversammlung* zu besetzen.
- 45.2 Ist der *Präsident* verstorben, zurückgetreten, dauerhaft arbeitsunfähig oder sein Amt aus einem anderen Grund vakant geworden, übernimmt der *ErsteVizepräsident* bis zur nächsten *ordentlichen* oder *außerordentlichen Generalversammlung* das Amt des Interimspräsidenten. Auf dieser *Versammlung* wird ein neuer *Präsident* für die verbleibende Amtszeit des ursprünglichen *Präsidenten* (oder, falls diese abgelaufen ist, für eine neue Amtszeit) gewählt. Wenn vier oder mehr Mitglieder des *Vorstands* verstorben sind, ihr Amt niedergelegt haben und/oder dauerhaft arbeitsunfähig geworden sind oder ihre Ämter aus anderen Gründen frei geworden sind, kann der *Vorstand* bis zur nächsten *ordentlichen* oder *außerordentlichen Generalversammlung*, auf der Wahlen für diese Ämter stattfinden, interimistisch voll stimmberechtigte Mitglieder ernennen, um die freien Positionen zu besetzen. Finden solche Wahlen auf einer *ordentlichen Generalversammlung*, auf der keine Wahlen vorgesehen sind, oder einer *außerordentlichen Generalversammlung* statt, so werden die gewählten Personen für den Rest der ursprünglichen Amtszeit gewählt.
- 45.3 Wird das Amt des Vorsitzenden und/oder des ersten stellvertretenden Vorsitzenden des *Athletenrates* aus irgendeinem Grund frei, besetzt der *Athletenrat* das Amt in Übereinstimmung mit seiner Geschäftsordnung.
- 45.4 Wird das Amt eines der ernannten Mitglieder des *Vorstands* während einer Amtszeit aus irgendeinem Grund frei, kann der *Nominierungsausschuss* dem *Vorstand* ein neues Mitglied zur Ernennung vorschlagen, um die freie Position für den Rest der ursprünglichen Amtszeit zu besetzen.

TEIL VII: PRÄSIDENT, VIZEPRÄSIDENT UND CEO

46. Präsident

46.1 Zu den Aufgaben des Präsidenten gehört es:

46.1.1 das *IPC* zu führen und die Rolle des obersten Repräsentanten und Hauptsprechers des *IPC* einzunehmen;

46.1.2 den Vorsitz bei den Sitzungen der *Generalversammlung* und des *Vorstands* zu führen;

46.1.3 die Arbeit des *Vorstands* zu leiten und sicher zu stellen, dass der *Vorstand* ordnungsgemäß organisiert ist, effektiv arbeitet, im Rahmen seiner Befugnisse handelt und seinen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nachkommt;

46.1.4 die wichtigste Verbindungsperson zwischen dem *Vorstand* und dem *CEO* zu sein;

46.1.5 den *CEO* zu unterstützen, zu überwachen und mit diesem stellvertretend für den *Vorstand* eine starke, kooperative Arbeitsbeziehung einzugehen;

46.1.6 gute Beziehungen zu den *IPC-Mitgliedern* und den wichtigsten Stakeholdern des *IPC* zu pflegen;

46.1.7 sicherzustellen, dass die Entscheidungen der *Generalversammlung* und des *Vorstandes* umgesetzt werden;

46.1.8 Transaktionen zu genehmigen und Dokumente im Namen des *IPC* zu unterzeichnen, wie in Artikel 8 (ausschließlich) festgelegt;

46.1.9 auf Ersuchen des *IPC* und des *IOC* als Mitglied des *IOC* von Amts wegen zu fungieren (vorausgesetzt, dass die Amtszeit des *Präsidenten* nicht überschritten wird); und

46.1.10 andere Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die dem *Präsidenten* von der *Generalversammlung* oder dem *Vorstand* übertragen werden.

46.2 Der *Präsident* ist nicht in das Tagesgeschäft des *IPC* eingebunden.

46.3 Ist der *Präsident* vorübergehend abwesend, verhindert, in einen Konflikt verwickelt oder aus anderen Gründen nicht in der Lage, seine Aufgaben zu erfüllen, tritt der *ErsteVizepräsident* an die Stelle des *Präsidenten* und nimmt dessen Aufgaben für den betreffenden Zeitraum wahr.

47. Vizepräsidenten

47.1 Die *Vizepräsidenten* fungieren nicht nur als Mitglieder des *Vorstands*, sondern unterstützen den *Präsidenten* auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, wenn der *Präsident* dies verlangt. Der Erste *Vizepräsident* vertritt den *Präsidenten* bei Bedarf gemäß Artikel 45.2 oder Artikel 46.3.

48. CEO

48.1 Der *CEO* ist für die operative Leitung des *IPC* verantwortlich und vertritt den *Vorstand* und das *IPC* in allen geschäftlichen Angelegenheiten und allen Verfahren, in Übereinstimmung mit den Weisungen des *Vorstands* und des *Präsidenten*, dieser *Satzung*, den *Regelwerken* und allen internen Richtlinien des *IPC* sowie innerhalb der vom *Vorstand* festgelegten Grenzen und übertragenen Befugnisse. Der *CEO* ist ein „besonderer Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB.

48.2 Zu den Aufgaben des *CEO* gehören insbesondere:

48.2.1 die Förderung der Entwicklung des strategischen Plans des *IPC*, der vom *Vorstand* geleitet und genehmigt wird, die Umsetzung des strategischen Plans und die Berichterstattung an den *Vorstand* über die hierbei erzielten Fortschritte.

48.2.2 die Vertretung des *Vorstands* und des *IPC* in allen Verfahren und Verhandlungen jeglicher Art vor Gerichten und Behörden entsprechend den Anweisungen des *Vorstands*;

48.2.3 die Entwicklung des operativen Plans des *IPC*, die Umsetzung dieses Plans und die Berichterstattung an den *Vorstand* über die hierbei erzielten Fortschritte;

48.2.4 die Ausarbeitung des Jahresbudgets und der Finanzprognosen zur Genehmigung durch den *Vorstand* sowie Berichterstattung an den *Vorstand* über die Fortschritte bei der Umsetzung des Budgets/der Prognosen;

48.2.5 die Geschäftsführung und Leitung der Geschäftsstelle des *IPC*;

48.2.6 die Leitung des *Management-Teams*, einschließlich der Befugnis, die Mitarbeiter des *Management-Teams* einzustellen, zu beaufsichtigen, zu kontrollieren, ihre Leistung zu überprüfen und ihre Arbeitsverträge zu kündigen;

48.2.7 die Entwicklung interner Richtlinien für die Personalverwaltung und Verwaltung der internen Systeme zur Genehmigung durch den *Vorstand*;

- 48.2.8 die Erschließung von Einnahmen für das *IPC*, unter anderem durch Sponsoring, Zuschüsse und andere Einnahmequellen;
 - 48.2.9 die Übernahme der Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung und alle operativen Aspekte der Paralympischen Spiele;
 - 48.2.10 die Einrichtung und Überwachung von Arbeitsgruppen, soweit erforderlich;
 - 48.2.11 die Teilnahme an den Sitzungen der Generalversammlung;
 - 48.2.12 die Teilnahme an den Sitzungen des *Vorstands*; und
 - 48.2.13 die Übernahme der Verantwortung für alle vom *Management-Team* getroffenen Entscheidungen.
- 48.3 Der *CEO* wird vom *Vorstand* ernannt und ist diesem gegenüber verantwortlich. Der *CEO* erhält seine Weisungen vom *Vorstand* und vom *Präsidenten*. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Weisungen des *Präsidenten* und den Weisungen des *Vorstands* entscheidet der *Vorstand*, wie diese Unstimmigkeiten zu lösen sind.
- 48.4 Der *CEO* kann seine Zuständigkeiten in bestimmten Fällen an Mitglieder des *Management-Teams* delegieren und/oder externe Berater engagieren, bleibt aber letztlich für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich.
- 48.5 Der *CEO* kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des *Vorstands* fallen, Empfehlungen an den *Vorstand* aussprechen.

TEIL VIII: SUBKOMITEES, KOMITEES UND ARBEITSGRUPPEN

49. Subkomitees

- 49.1 Der *Vorstand* kann eine beliebige Anzahl von *Subkomitees* einsetzen und auflösen. Die *Subkomitees* werden vom *Vorstand* beauftragt, vorbereitende Arbeiten für den *Vorstand* durchzuführen und Empfehlungen an den *Vorstand* zu geben. Die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Verfahren der einzelnen *Subkomitees* werden in ihren jeweiligen vom *Vorstand* genehmigten Geschäftsordnungen festgelegt.
- 49.2 Der *Vorstand* ernennt die Mitglieder der *Subkomitees*.
- 49.3 Die *Subkomitees* setzen sich in der Regel aus drei oder vier Mitgliedern des *Vorstands* zusammen, können aber auch (wenn der *Vorstand* es für angebracht hält) Personen umfassen, die nicht Mitglieder des *Vorstands* sind.
- 49.4 Der *Vorstand* setzt ein *Subkomitee für Rechnungsprüfung, Risiko und Finanzen* ein, das sich mehrheitlich aus unabhängigen Mitgliedern zusammensetzt, die

vom *Vorstand* ernannt werden, darunter ein unabhängiger Vorsitzender, der über entsprechende Fachkenntnis in den Bereichen Finanzberichterstattung, Rechnungsprüfung und Risiko verfügt.

50. Komitees

50.1 Vorbehaltlich des Artikels 50.4 kann der *Vorstand* eine beliebige Anzahl von Komitees einsetzen und auflösen. Die *Komitees* haben beratende Funktion für den *Vorstand*. Die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Verfahren der einzelnen *Komitees* werden in den jeweiligen vom *Vorstand* genehmigten Geschäftsordnungen dargelegt.

50.2 Jedes *Komitee* besteht in der Regel aus fünf bis 15 Mitgliedern, je nach Art und Umfang der anfallenden Arbeiten. Jedem *Komitee* gehört mindestens ein Mitglied des *Vorstands* an, das als Bindeglied zwischen dem *Vorstand* und dem *Komitee* fungiert. Mindestens eines von fünf Mitgliedern eines *Komitees* muss ein *Paralympionike* sein, der zum Zeitpunkt seiner Ernennung an mindestens einer der letzten drei Austragungen der *Paralympischen Sommer- oder Winterspiele* teilgenommen hat.

50.3 Der *Vorstand* ernennt die Mitglieder der *Komitees* auf Empfehlung des *Nominierungsausschusses* oder (wenn es sich um Mitglieder des *Vorstands* handelt) auf Empfehlung des *Präsidenten*.

50.4 Die folgenden *Komitees* sind obligatorisch und können nicht aufgelöst werden:

50.4.1 ‚Paralympic Games Sport Programme Committee‘;

50.4.2 ‚Classification Compliance and Oversight Committee‘;

50.4.3 ‚Leadership and Equality Committee‘; und

50.4.4 ‚Member Engagement Committee‘.

50.5 Alle Mitglieder des *Komitees*, einschließlich aller Mitglieder des *Vorstands*, sind stimmberechtigte Mitglieder des *Komitees*.

50.6 Der *Vorstand* ernennt auf Empfehlung des *Nominierungsausschusses* einen Vorsitzenden für das *Komitee*. Der Vorsitzende darf kein Mitglied des *Vorstands* sein.

51. Arbeitsgruppen

51.1 Der *CEO* (oder sein Beauftragter) kann bei Bedarf *Arbeitsgruppen* zur Unterstützung und Beratung des *Management-Teams* einrichten und auflösen.

- 51.2 Alle *Arbeitsgruppen* erhalten ihre Anweisungen vom CEO (oder dessen Beauftragten) und erstatten diesem Bericht.
- 51.3 Die Größe und Zusammensetzung der *Arbeitsgruppe* wird vom CEO festgelegt und hängt von der Art und dem Umfang der anfallenden Arbeiten ab.
- 51.4 Die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Verfahren jeder *Arbeitsgruppe* werden in ihren jeweiligen vom CEO genehmigten Geschäftsordnungen festgelegt.
- 52. Entlohnung und Spesen**
- 52.1 Die Mitglieder eines *Unterkomitees*, *Komitees* oder einer *Arbeitsgruppe* arbeiten auf freiwilliger Basis (d.h. ohne Vergütung), aber die Spesen werden vom IPC in Übereinstimmung mit seinen internen Richtlinien bezahlt.

TEIL IX: ATHLETENRAT

53. Die Rolle des Athletenrates

- 53.1 Der *Athletenrat* ist die kollektive Stimme der paralympischen Athleten innerhalb des IPC und der *Paralympischen Bewegung*. Die Rolle des *Athletenrates* besteht darin, dem *Vorstand* im Namen und im Interesse der paralympischen Athleten Feedback und Ratschläge zu geben und ihm über IPC-Angelegenheiten aus der Sicht der Athleten zu berichten und mit der Athletengemeinschaft in Kontakt zu treten.

54. Rechte und Pflichten des Athletenrates

- 54.1 Alle Mitglieder des *Athletenrates* sind bei Sitzungen des *Athletenrates* stimmberechtigt, mit Ausnahme des von der IOC-Athletenkommission gemäß Artikel 55.1.3 ernannten Mitglieds.
- 54.2 Der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende des *Athletenrates* sind von Amts wegen stimmberechtigte Mitglieder des *Vorstands*.
- 54.3 Alle Mitglieder des *Athletenrates* können an den Sitzungen der *Generalversammlung* teilnehmen und im Namen des *Athletenrates* sprechen.

55. Zusammensetzung des Athletenrates

- 55.1 Der *Athletenrat* setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
- 55.1.1 neun gewählte Mitglieder (sechs aus den Sommersportarten und drei aus den Wintersportarten);
- 55.1.2 bis zu fünf Mitglieder, die vom *Vorstand* auf Empfehlung des *Nominierungsausschusses* ernannt werden; und

- 55.1.3 der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der IOC-Athletenkommission, der von der IOC-Athletenkommission ernannt wird.
- 55.2 Die Mitglieder des *Athletenrates* wählen einen Vorsitzenden, einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der gewählten Mitglieder des *Athletenrates*.
- 55.3 Anforderungen an die Mitglieder des *Athletenrates*:
- 55.3.1 Alle gewählten Mitglieder des *Athletenrates* müssen *Paralympioniken* sein, die entweder an den *Paralympischen Spiele* teilnehmen, bei denen die Wahlen stattfinden, oder die zum Zeitpunkt der Wahl an mindestens einer der beiden vorhergehenden Austragungen der *Paralympischen Sommer- oder Winterspiele* teilgenommen haben.
- 55.3.2 Alle ernannten Mitglieder des *Athletenrates* (mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der IOC-Athletenkommission) müssen *Paralympioniken* sein, die zum Zeitpunkt der Ernennung an mindestens einer der drei vorhergehenden Austragungen der *Paralympischen Sommer- oder Winterspiele* teilgenommen haben.
- 55.3.3 Dem *Athletenrat* dürfen nicht mehr als ein *Paralympionike* aus demselben *Land* oder *Territorium* oder mehr als zwei *Paralympioniken* aus derselben Sportart angehören.
- 55.3.4 Personen, die in den *Athletenrat* gewählt oder ernannt werden (mit Ausnahme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden der IOC-Athletenkommission), üben dieses Amt in ihrer persönlichen Eigenschaft aus und nicht als Vertreter eines *IPC-Mitglieds* oder eines Stakeholders innerhalb der *Paralympischen Bewegung*, einschließlich eines *IPC-Mitglieds* oder eines Stakeholders, bei dem sie angestellt oder mit dem sie anderweitig verbunden sind.

56. Wahlen und Ernennungen

56.1 Wahlen:

- 56.1.1 Die Wahl der gewählten Mitglieder des *Athletenrates* findet bei allen *Paralympischen Spielen* statt. Sechs *Paralympioniken* aus den Sommersportarten werden im Rahmen der *Paralympischen Sommerspiele* gewählt und drei *Paralympioniken* aus den Wintersportarten werden im Rahmen der *Paralympischen Winterspiele* gewählt.

56.1.2 Nominierungen für gewählte Mitglieder des *Athletenrates* können von *NPCs*, *IOSDs* oder *Internationalen Verbänden* eingereicht werden.

56.1.3 Der Vorsitzende wird vom *Athletenrat* nach jeder Austragung der *Paralympischen Sommerspiele* gewählt. Der erste stellvertretende Vorsitzende wird vom *Athletenrat* nach jeder Austragung der *Paralympischen Winterspiele* gewählt, und der zweite stellvertretende Vorsitzende wird vom *Athletenrat* nach jeder Austragung der *Paralympischen Sommerspiele* gewählt. Wenn möglich, sollten die Personen in diesen drei Positionen verschiedenen Geschlechtern angehören und aus verschiedenen *Regionen* kommen.

56.2 Ernennungen:

56.2.1 In Bezug auf die zu ernennenden Mitglieder des *Athletenrates* bewertet der *Nominierungsausschuss* im Anschluss an die Wahlen bei jeder Austragung der *Paralympischen Spiele* die Lücken im Hinblick auf den Bedarf des *Athletenrates* (einschließlich Fähigkeiten, Erfahrung, Geschlecht und *Land/Territorium*) und fordert entsprechend zur Bewerbung auf.

56.2.2 Der *Nominierungsausschuss* bewertet anschließend die Bewerbungen und unterbreitet dem *Vorstand* Empfehlungen zur Genehmigung.

57. Dauer der Amtszeit

57.1 Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des *Athletenrates* beträgt vier Jahre, sie beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Wahl und endet mit dem Ende der nächsten Wahl für ihre Position im *Athletenrat*.

57.2 Die Amtszeit der ernannten Mitglieder des *Athletenrates* beträgt vier Jahre, sie beginnt mit dem Datum ihrer Ernennung und endet mit dem Ende der Austragung der zweiten *Paralympischen Spiele* nach ihrer Ernennung.

57.3 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der *IOC-Athletenkommission* sind von Amts wegen tätig.

57.4 Eine Person darf nicht länger als zwei Amtszeiten Mitglied des *Athletenrates* sein (unabhängig davon, ob diese Amtszeiten aufeinanderfolgen oder nicht, und unter Berücksichtigung nur teilweise geleisteter Amtszeiten, ausgenommen einer nach Artikel 57.5.3 teilweise geleisteten Amtszeit).

57.5 Die Amtszeiten der stellvertretenden Vorsitzenden werden wie folgt gestaffelt:

- 57.5.1 Erster stellvertretender Vorsitzender: Seine Amtszeit beginnt im dritten Jahr der vierjährigen Amtszeit des Vorsitzenden.
- 57.5.2 Zweiter stellvertretender Vorsitzender: Seine Amtszeit beginnt im gleichen Vierjahreszyklus wie die des Vorsitzenden.
- 57.5.3 Um einen Übergang zu diesen gestaffelten Amtszeiten zu ermöglichen, werden die Amtszeiten des Vorsitzenden, des ersten stellvertretenden Vorsitzenden und des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, die in den Jahren 2021/22 gewählt werden, wie folgt gestaltet: Der Vorsitzende wird im Jahr 2021 nach den *Paralympischen Spielen* in Tokio 2020 gewählt und hat eine Amtszeit von drei Jahren bis zu den Wahlen nach den *Paralympischen Spielen* in Paris 2024; der erste stellvertretende Vorsitzende wird im Jahr 2022 nach den *Paralympischen Spielen* in Peking 2022 gewählt und hat eine normale Amtszeit von vier Jahren; der zweite stellvertretende Vorsitzende wird im Jahr 2022 nach den *Paralympischen Spielen* in Peking 2022 gewählt und hat eine Amtszeit von zwei Jahren bis zu den Wahlen nach den *Paralympischen Spielen* in Paris 2024 (ab dann stimmt seine Amtszeit mit der des Vorsitzenden überein). Danach gilt die normale Amtszeit von vier Jahren.

58. Geschäftsordnung

- 58.1 Weitere Einzelheiten über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Verfahren des *Athletenrates* werden in seiner vom *Vorstand* genehmigten Geschäftsordnung festgelegt.

TEIL X: NOMINIERUNGSAUSSCHUSS UND WAHLAUFSICHTSAUSSCHUSS

59. Nominierungsausschuss

- 59.1 Der *Nominierungsausschuss* ist das Gremium, das vom *Vorstand* eingerichtet wurde, um in Übereinstimmung mit dieser *Satzung* und der Geschäftsordnung des *Nominierungsausschusses* die Mitglieder der folgenden *IPC-Gremien* zu identifizieren, zu rekrutieren, zu bewerten und dem *Vorstand* Empfehlungen für die Ernennung aller (oder, sofern angegeben, einzelner) Mitglieder der folgenden *IPC-Gremien* zu unterbreiten, sowie um festzustellen, ob ein Bewerber oder ein amtierender *IPC-Funktionär* (einschließlich der Mitglieder der nachstehend genannten *IPC-Gremien*) für die Übernahme oder den Verbleib im Amt nach Artikel 61 *wählbar* ist:

59.1.1 die ernannten Mitglieder des *Vorstands*;

59.1.2 *der Komitees*;

- 59.1.3 die ernannten Mitglieder des *Athletenrates*;
 - 59.1.4 des *Rechtsausschusses*;
 - 59.1.5 des *Berufungsausschusses*;
 - 59.1.6 des *Anti-Doping Tribunals*;
 - 59.1.7 der *BAC*;
 - 59.1.8 des *Wahlaufsichtsausschusses*; und
 - 59.1.9 das unabhängige Mitglied des *WPS-Unit-Boards* (siehe Artikel 23.1.2) und das Mitglied des *WPS-Unit-Boards*, das aufgrund seiner früheren Führungserfahrung in einem internationalen Verband ernannt wurde (siehe Artikel 23.1.3).
- 59.2 Der *Nominierungsausschuss* setzt sich zusammen aus:
- 59.2.1 zwei unabhängigen Personen, die vom *Vorstand* ernannt werden und die gemeinsam über Erfahrung bei der Ernennung von nicht geschäftsführenden Direktoren und von Mitgliedern für juristische oder Anhörungsgremien verfügen;
 - 59.2.2 dem *Präsidenten*, jedoch ausschließlich zum Zwecke der Ernennung des *WPS-Unit-Boards* und der *Komitees*, nicht für die Ernennung in andere Gremien; und
 - 59.2.3 dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des *Athletenrates* (das vom *Athletenrat* ernannt wird), jedoch ausschließlich für die Prüfung der Ernennung des *Athletenrates* und die Ernennung des Athletenvertreters gemäß Artikel 23.1.4.
- 59.3 Der *Vorstand* muss sicherstellen, dass dem *Nominierungsausschuss* Mitglieder beider Geschlechter angehören.
- 59.4 Der *Vorstand* ernennt eines der beiden unabhängigen Mitglieder als Vorsitzenden des *Nominierungsausschusses*.
- 59.5 Die Amtszeit der Mitglieder des *Nominierungsausschusses* beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des *Nominierungsausschusses* dürfen höchstens drei Amtszeiten (unabhängig davon, ob diese Amtszeiten aufeinanderfolgen oder nicht, und unter Berücksichtigung nur teilweise geleisteter Amtszeiten) absolvieren.
- 59.6 Die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Verfahren des *Nominierungsausschusses* werden in seiner vom *Vorstand* genehmigten Geschäftsordnung festgelegt.

60. Wahlaufsausschuss

- 60.1 Der *Wahlaufsausschuss* ist ein Gremium, das vom *Vorstand* eingesetzt wird, um sicherzustellen, dass Kandidaturen und Wahlen für den *Vorstand* und den *Athletenrat* mit dieser *Satzung* und den *Regelwerken* übereinstimmen.
- 60.2 Der *Wahlaufsausschuss* setzt sich aus maximal drei Mitgliedern (einschließlich eines *Vorsitzenden*) zusammen, die vom *Vorstand* auf Empfehlung des *Nominierungsausschusses* ernannt werden.
- 60.3 Die Amtszeit der Mitglieder des *Wahlaufsausschusses* beträgt vier Jahre. Sie können bis zu drei Amtszeiten (unabhängig davon, ob diese Amtszeiten aufeinanderfolgen oder nicht, und unter Berücksichtigung nur teilweise geleisteter Amtszeiten) ausüben.
- 60.4 Die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Verfahren des *Wahlaufsausschusses* werden in seiner vom *Vorstand* genehmigten Geschäftsordnung festgelegt.

TEIL XI: ANFORDERUNGEN AN DIE INTEGRITÄT

61. Wählbarkeit von IPC-Funktionären

- 61.1 Jeder, der *IPC-Funktionär* werden oder bleiben möchte, muss *wählbar* sein. Eine Person ist als *IPC-Funktionär* nicht *wählbar*, wenn:
- 61.1.1 sie nach deutschem Recht minderjährig ist (mit der Ausnahme, dass Minderjährige als Praktikanten, Auszubildende oder in anderer Funktion Teil des *Management-Teams* tätig sein können, soweit dies nach deutschem Recht erlaubt ist);
- 61.1.2 sie für zahlungsunfähig erklärt wurde und nicht aus dem Insolvenzverfahren entlassen wurde oder ein solches Verfahren von einer noch nicht eingetretenen Bedingung oder einer noch nicht aufgehobenen insolvenzrechtlichen Entscheidung abhängig ist;
- 61.1.3 sie wegen einer Straftat im Zusammenhang mit der Misshandlung von Personen (einschließlich z.B. körperlicher oder sexueller Missbrauch oder Fehlverhalten, rassistische Misshandlung oder Fehlverhalten, Hassverbrechen), einer Untreuestraftat oder einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren bedroht ist, verurteilt wurde (unabhängig davon, ob eine solche Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde) und wenn alle Möglichkeiten, gegen diese Verurteilung Rechtsmittel einzulegen, abgelaufen oder ausgeschöpft sind; es sei denn, der *Nominierungsausschuss* stellt fest, dass es dem Rechtsempfinden des *IPC* widersprechen würde, eine solche Person aufgrund einer solchen Verurteilung für nicht *wählbar* zu erklären;

- 61.1.4 ihr wegen Verstoßes gegen geltende Gesetze oder Vorschriften untersagt ist, als Leiter oder Förderer eines Unternehmens tätig zu sein bzw. an einer Unternehmensführung mitzuwirken;
- 61.1.5 sie einer von einer zuständigen Behörde verhängten Entscheidung unterliegt, die ihr die Befugnis zur Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten entzieht;
- 61.1.6 ihr aufgrund einer ordnungsgemäßen Gesetzesanwendung die Bürgerrechte entzogen wurden;
- 61.1.7 gegen sie eine Sperre wegen eines Verstoßes gegen den ‚Integrity Code‘ oder einen Ethikkodex oder andere anzuwendende Verhaltensregeln eines *IPC-Mitglieds*, eines Mitglieds eines *IPC-Mitglieds* oder einer anderen Sportorganisation verhängt ist;
- 61.1.8 sie vorläufig suspendiert ist oder gegen sie eine Sperre gemäß dem ‚IPC Anti-Doping-Code‘, den Anti-Doping-Regeln eines *IPC-Mitglieds* oder anderen Anti-Doping-Regeln, die mit dem *Welt-Anti-Doping-Code* übereinstimmen, verhängt ist oder (falls sie nicht solchen Regeln unterliegt) innerhalb der letzten sechs Jahre direkt und vorsätzlich ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln des *Welt-Anti-Doping-Codes* dargestellt hätte, wenn diese Regeln auf sie anwendbar gewesen wären;
- 61.1.9 sie in Übereinstimmung mit dieser *Satzung* oder den *Regelwerken* (oder früheren Fassungen davon) oder durch ein zuständiges Gericht ihres Amtes enthoben wurde, es sei denn, der *Nominierungsausschuss* entscheidet, dass eine solche Enthebung aufgrund der besonderen Umstände des Falles sie nicht von der Tätigkeit als *IPC-Funktionär* ausschließen sollte;
- 61.1.10 sie von der angestrebten oder einer vergleichbaren Position aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben ausgeschlossen ist;
- 61.1.11 sie nicht (i) einen einwandfreien Charakter und unbescholtenen Leumund hat, (ii) in der Lage ist, die hohen Verhaltens- und Integritätsstandards zu erfüllen, die von einem *IPC-Funktionär* verlangt werden, oder (iii) körperlich und/oder geistig in der Lage ist, die betreffende Funktion auszuüben; und/oder
- 61.1.12 im Falle eines Kandidaten für ein unabhängiges Amt, dieser nicht über die in dieser *Satzung* oder den *Regelwerken* geforderte Unabhängigkeit, Erfahrung oder Expertise verfügt.

61.2 Eine Person, die nicht *wählbar* ist, kann nicht als *IPC-Funktionär* ernannt oder gewählt werden oder (wenn sie bereits im Amt ist) als *IPC-Funktionär* im Amt bleiben.

62. Überprüfung von IPC-Funktionären

62.1 Alle *IPC-Funktionäre* (und alle Kandidaten für solche Positionen) werden einem Überprüfungsverfahren gemäß den ‚Vetting Regulations‘ unterzogen.

62.2 Die zwei unabhängigen Mitglieder des *Nominierungsausschusses* sind für die Feststellung verantwortlich, ob ein *IPC-Funktionär* (mit Ausnahme der Mitglieder des *Nominierungsausschusses*) gemäß den ‚Vetting Regulations‘ *wählbar* ist oder nicht. Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung können die beiden unabhängigen Mitglieder des *Nominierungsausschusses* einen externen Dienstleister beauftragen, der die von ihnen für notwendig erachteten Überprüfungen vornimmt. Die Mitglieder des *Nominierungsausschusses* werden einem separaten Überprüfungsverfahren nach den ‚Vetting Regulations‘ unterzogen.

62.3 Wenn eine Person, die als nicht *wählbar* befunden wurde, bereits *IPC-Funktionär* ist, gilt sie automatisch als von ihrer Position als *IPC-Funktionär* zurückgetreten und ihre Position gilt ab diesem Zeitpunkt als vakant.

62.4 Wenn eine Person zum Zeitpunkt ihrer Ernennung oder Wahl nicht *wählbar* war, aber anschließend *wählbar* wird und dies auch um Zeitpunkt der Überprüfung ist, entscheidet der *Nominierungsausschuss* unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, einschließlich der Frage, ob diese Person den *Nominierungsausschuss* zum Zeitpunkt ihrer Ernennung oder Wahl durch eine Handlung oder Unterlassung getäuscht hat, ob sie als *IPC-Funktionär* im Amt bleiben sollte.

62.5 Gegen die Entscheidung, dass eine Person nicht *wählbar* war/ist, kann beim *Berufungsausschuss* gemäß dessen Verfahrensregeln Berufung eingelegt werden.

62.6 Dieser Artikel 62 berührt und beschränkt kein sich aus dieser *Satzung*, den *Regelwerken* oder auf sonstige Weise ergebendes Recht, einen *IPC-Funktionär* zu suspendieren oder seines Amtes zu entheben. Außerdem berührt und beschränkt dieser Artikel 62 (oder irgendeine andere Bestimmung dieser *Satzung* oder der *Regelwerke*) nicht die Rechte der Mitglieder des *Management-Teams*, die ihnen nach deutschem Arbeitsrecht zustehen.

63. Anti-Doping

63.1 Als Unterzeichner des *Welt-Anti-Doping-Codes* anerkennt und akzeptiert das *IPC* den *Welt-Anti-Doping-Code* und die dazugehörigen ‚International Standards‘ als Grundlage für den Schutz des sauberen Sports. Das *IPC* wird

einen ‚IPC Anti-Doping-Code‘ annehmen und aufrechterhalten, der den *Welt-Anti-Doping-Code* umsetzt.

- 63.2 Die Einhaltung des *Welt-Anti-Doping-Codes* und der dazugehörigen ‚International Standards‘ ist für die gesamte *Paralympische Bewegung* verbindlich. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, müssen *IPC-Mitglieder* (als Bedingung ihrer Mitgliedschaft) die ihnen durch diese *Satzung*, die *Regelwerke* (einschließlich des ‚IPC Anti-Doping-Codes‘), den *Welt-Anti-Doping-Code* und die dazugehörigen ‚International Standards‘ auferlegten Anti-Doping-Verpflichtungen erfüllen.
- 63.3 Keine Bestimmung dieser *Satzung* oder der *Regelwerke* soll das *IPC* daran hindern, seinen Verpflichtungen als Unterzeichner des *Welt-Anti-Doping-Codes* nachzukommen, und ist auch nicht so auszulegen oder anzuwenden.
- 63.4 Das *Anti-Doping-Tribunal* verhandelt und entscheidet über angebliche Verstöße gegen den ‚IPC Anti-Doping-Code‘ in Übereinstimmung mit dem ‚IPC Anti-Doping-Code‘ und den Verfahrensregeln des *Anti-Doping-Tribunals*. Berufungen gegen Entscheidungen des *Anti-Doping-Tribunals* sind in Übereinstimmung mit dem ‚IPC Anti-Doping-Code‘ ausschließlich beim *Court of Arbitration for Sport* (Appeals Division) einzulegen. Bis zur Entscheidung über die Berufung bleibt die angefochtene Entscheidung in vollem Umfang in Kraft, sofern der *CAS* nichts anderes anordnet. Die Entscheidung des *CAS*, mit der über die Berufung entschieden wird, kann vor keinem Gremium und aus keinem Grund angefochten werden, es sei denn, eine solche Möglichkeit ergibt sich aus Kapitel 12 des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.

64. Integrity Code

- 64.1 Der *Vorstand* hat einen ‚Integrity Code‘ zu beschließen und umzusetzen, der ethische Regeln, Verhaltensstandards, Anti-Manipulationsregeln und andere Verhaltensregeln umfasst.

TEIL XII: STREITBEILEGUNG

65. Rechtsausschuss

- 65.1 Sofern in dieser *Satzung* oder in den *Regelwerken* (einschließlich des ‚IPC Anti-Doping-Codes‘) nichts anderes bestimmt ist, verhandelt und entscheidet der *Rechtsausschuss* entsprechend seiner Verfahrensregeln über angebliche Verstöße gegen den ‚Integrity Code‘, über angebliche Verstöße gegen diese *Satzung* und/oder die *Regelwerke* durch eine an diese gebundene *Person*, über Ansprüche oder Streitigkeiten, die unter Artikel 65.2 oder 65.3 fallen, sowie über alle anderen Angelegenheiten, die ihm durch diese *Satzung* oder die *Regelwerke* zugewiesen werden.

- 65.2 Wenn ein Anspruch oder eine Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren *IPC-Mitgliedern* nicht Gegenstand eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens nach dieser *Satzung*, den *Regelwerken* oder aus sonstigen Gründen ist, können diese *IPC-Mitglieder* vereinbaren, den Anspruch/die Streitigkeit dem *Rechtsausschuss* vorzulegen, der die Angelegenheit gemäß seinen Verfahrensregeln verhandelt und entscheidet.
- 65.3 Der *Rechtsausschuss* hat die ausschließliche Zuständigkeit, in Übereinstimmung mit seinen Verfahrensregeln alle Ansprüche oder Streitigkeiten zwischen dem *IPC* und einem oder mehreren *IPC-Mitgliedern* zu verhandeln und zu entscheiden, die sich in irgendeiner Weise auf die Aktivitäten des *IPC* als Verein oder auf die Aktivitäten der *IPC-Mitglieder* als *IPC-Mitglieder* beziehen und die nicht Gegenstand eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens nach dieser *Satzung*, den *Regelwerken* oder aufgrund anderer Grundlage sind. Wenn das *IPC* es für angemessen hält, kann die Forderung/Streitigkeit zunächst einem unabhängigen, von den Parteien vereinbarten Mediator vorgelegt werden, und wird erst dann an den *Rechtsausschuss* verwiesen, wenn dieses erste Verfahren nicht zur Klärung des Anspruchs/der Streitigkeit führt.
- 65.4 Sofern in dieser *Satzung* oder den *Regelwerken* nichts anderes bestimmt ist, kann gegen jede endgültige Entscheidung des *Rechtsausschusses* Berufung beim *Berufungsausschuss* nach Maßgabe seiner Verfahrensvorschriften eingelegt werden.

66. Berufungsausschuss

- 66.1 Sofern in dieser *Satzung* oder den *Regelwerken* (einschließlich des ‚IPC Anti-Doping-Codes‘) nichts anderes bestimmt ist, ist eine Entscheidung, gegen die nach dieser *Satzung* oder den *Regelwerken* ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, ausschließlich beim *Berufungsausschuss* nach dessen Verfahrensregeln anzufechten. Bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel bleibt die angefochtene Entscheidung in vollem Umfang in Kraft, es sei denn, das *Berufungsausschuss* ordnet etwas anderes an. Die Entscheidung des *Berufungsausschusses*, mit der über das Rechtsmittel entschieden wird, kann nur in dem nach deutschem Recht zulässigen Umfang vor Gericht angefochten werden, eine Anfechtung vor einem anderen Gremium ist egal aus welchem Grund ausgeschlossen.

67. Beschwerdekammer für Klassifizierungen (BAC)

- 67.1 Die *Beschwerdekammer für Klassifizierungen (BAC)* verhandelt und entscheidet über Beschwerden gegen Klassifizierungen (und, sofern festgelegt, andere Streitigkeiten über Klassifizierungen) für internationale Verbände in Übereinstimmung mit dem ‚IPC Classification Code‘ und den

zugehörigen internationalen Standards, wenn diese internationalen Verbände mit dem *IPC* eine Vereinbarung über solche Dienstleistungen getroffen haben.

68. Unabhängigkeit und Ernennung von Mitgliedern der Sportgerichte

68.1 Alle Mitglieder des *Rechtsausschusses*, des *Berufungsausschusses*, des *Anti-Doping-Tribunals* und des *BAC* (gemeinsam bezeichnet als Sportgerichte):

68.1.1 müssen vom *IPC* unabhängig sein, d.h. sie dürfen in den letzten vier Jahren vor ihrer Ernennung in das betreffende Sportgericht keine Funktion im *IPC* innehaben oder innegehabt haben (ausgenommen sind Positionen in einem Disziplinar- oder Berufungsausschuss oder ähnlichem). Sie können in anderen Funktionen im *Para Sport* tätig sein oder gewesen sein (einschließlich als Delegierter eines *IPC-Mitglieds*), vorausgesetzt, dass diese Funktion nicht für das *IPC* wahrgenommen wurde;

68.1.2 werden vom *Vorstand* in Übereinstimmung mit Artikel 41.1.26 ernannt, vorbehaltlich der in Artikel 68.5 festgelegten Übergangsbestimmungen;

68.1.3 werden für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt, doch zur Klarstellung: (i) die Amtszeiten der Mitglieder der Sportgerichte sind nicht gestaffelt, so dass eine Person, die nach Beginn einer vierjährigen Amtszeit als Mitglied eines Sportgerichts ernannt wird, nur für den Rest dieser vierjährigen Amtszeit im Amt ist, und (ii) die Ernennung der Mitglieder der Sportgerichte kann am Ende ihrer Amtszeit erneuert werden, ohne dass ein weiteres Rekrutierungsverfahren erforderlich ist; und

68.1.4 können maximal drei Amtszeiten (unabhängig davon, ob diese Amtszeiten aufeinanderfolgen oder nicht, und unter Berücksichtigung nur teilweise geleisteter Amtszeiten) absolvieren, mit der Ausnahme, dass Amtszeiten in früheren *IPC-Sportgerichten/Gremien*, für die die Mitglieder nicht vom *Nominierungsausschuss* empfohlen wurden, für die Zwecke dieser Bestimmung nicht mitgezählt werden.

68.2 Die Mitglieder des *Rechtsausschusses* dürfen nicht als Mitglieder des *Berufungsausschusses* tätig sein.

68.3 Das *IPC* kann ein unabhängiges Gremium damit beauftragen, (i) die Funktion des Sekretariats für jedes Sportgericht/Anhörungsgremium auszuüben und/oder (ii) die Mitglieder jedes Sportgerichts/Anhörungsgremiums zu ernennen.

68.4 Die Zusammensetzung und die Verfahren der einzelnen Sportgerichte werden in den jeweiligen Verfahrensregeln festgelegt.

68.5 Übergangsbestimmungen:

- 68.5.1 Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser *Satzung* im Amt befindlichen Mitglieder des *Anti-Doping-Tribunals* und des *BAC* bleiben im Amt, bis sie durch ein ständiges Gremium von Mitgliedern ersetzt werden, die vom *Vorstand* auf Empfehlung des *Nominierungsausschusses* gemäß Artikel 41.1.26 und 59.1 ernannt werden.
- 68.5.2 Der *Vorstand* ernennt Ad-hoc-Mitglieder des *Rechtsausschusses* und des *Berufungsausschusses*, um Fälle zu verhandeln, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieser *Satzung* anfallen, bis ein ständiges Gremium von Mitgliedern des *Rechtsausschusses* bzw. des *Berufungsausschusses* vom *Vorstand* auf Empfehlung des *Nominierungsausschusses* gemäß den Artikeln 41.1.26 und 59.1 ernannt wird.
- 68.5.3 Alle vor dem Inkrafttreten dieser *Satzung* anhängigen Angelegenheiten werden nach den materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften verhandelt, die vor diesem Zeitpunkt auf die Angelegenheit anwendbar waren.
- 68.5.4 Sofern nichts anderes vorgesehen ist, werden alle Angelegenheiten, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieser *Satzung* aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen, die vor dem Inkrafttreten stattgefunden haben, anhängig gemacht werden, nach den materiell-rechtlichen Vorschriften verhandelt, die zu dem Zeitpunkt der Handlungen oder Unterlassungen in Kraft waren; Verfahrensfragen werden jedoch nach den in dieser *Satzung*, den *Regelwerken* und/oder anderen anwendbaren Verfahrensvorschriften (anstelle der Verfahrensvorschriften, die zum Zeitpunkt der Handlungen oder Unterlassungen in Kraft waren) verhandelt.
- 68.5.5 Sobald sie alle anhängigen Fälle gemäß Artikel 68.5.3 endgültig entschieden haben, werden das bestehende *IPC-Rechts- und Ethikkomitee* (‘IPC Legal and Ethics Committee’) und die *Berufungskammer* (‘Appeals Panel’) aufgelöst und verlieren ihre Zuständigkeit und Handlungsbefugnis. Die ehemaligen Mitglieder des *IPC-Rechts- und Ethikkomitees* und der *Berufungskammer* können in andere *IPC-Sportgerichte/Anhörungs-gremien* berufen werden, wenn sie die Anforderungen für solche Positionen erfüllen.

69. Whistleblowing

- 69.1 Das *IPC* wird ein Verfahren einrichten, das es jeder Person in der *Paralympischen Bewegung* ermöglicht, Fragen oder Bedenken über angebliche Verstöße gegen diese *Satzung* oder die *Regelwerke* (insbesondere den ‚Integrity Code‘) vertraulich anzusprechen.

70. Allgemeines

- 70.1 Sofern das *IPC* nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart hat, gilt für alle Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, an denen das *IPC* beteiligt ist, gleich welcher Art und vor welchem Gremium:
- 70.1.1 sie werden in englischer Sprache geführt, und eine Partei, die sich auf in einer anderen Sprache verfasste Dokumente beruft, muss beglaubigte englische Übersetzungen dieser Dokumente vorlegen. Hiervon ausgenommen sind alle Verfahren vor deutschen Gerichten;
 - 70.1.2 sie werden durch diese *Satzung* und die *Regelwerke* sowie (subsidiär) durch deutsches Recht geregelt; und
 - 70.1.3 sofern sie nicht einem Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß dieser *Satzung* oder den *Regelwerken* unterworfen sind, unterliegen sie der ausschließlichen Zuständigkeit der deutschen Gerichte.

TEIL XIII: AUFLÖSUNG

71. Auflösung durch die Generalversammlung

- 71.1 Das *IPC* kann nur durch einen Beschluss der *Generalversammlung*, der mit *qualifizierter Mehrheit* auf einer zu diesem Zweck einberufenen *außerordentlichen Generalversammlung* gefasst wurde, freiwillig aufgelöst werden. In diesem Fall muss die *Generalversammlung* auch über die Art und Weise der Liquidation entscheiden.

72. Verwendung des verbleibenden Vermögens

- 72.1 Bei Auflösung oder bei Aufhebung des *IPC* oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des *IPC* an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Unterstützung des Sports für Sportler mit Behinderungen.

TEIL XIV: TRANSPARENZ

73. Finanzielle Abschlüsse

- 73.1 Der geprüfte Jahresabschluss des *IPC* wird so bald wie möglich nach seiner Genehmigung durch den *Vorstand* und die *Generalversammlung* auf der *IPC*-Website veröffentlicht.
- 73.2 Vorbehaltlich des deutschen Rechts enthält der *IPC*-Jahresabschluss eine Aufstellung aller Vergütungen oder Honorare, die an den *Präsidenten* oder ein anderes Mitglied des *Vorstands*, den *CEO* und andere *IPC-Funktionäre* (ausgenommen sind das *Management-Team*, Berater und unabhängige Auftragnehmer) gezahlt werden.
- 73.3 Alle Zuschüsse an *IPC-Mitglieder* für Entwicklungsprojekte werden im Rahmen der *IPC*-Jahresprüfung einer unabhängigen Prüfung unterzogen und im *IPC*-Jahresabschlussbericht offengelegt.

74. Protokolle der Generalversammlung und der Sitzungen des Vorstands

- 74.1 Das *IPC* wird auf seiner Website Folgendes veröffentlichen:
- 74.1.1 einen Kalender mit den geplanten zukünftigen Sitzungen der *Generalversammlung* und anderen Sitzungen der *IPC Mitglieder*;
 - 74.1.2 die Tagesordnung und das Protokoll (oder eine Zusammenfassung davon) der Sitzungen der *Generalversammlung*;
 - 74.1.3 einen Kalender mit den geplanten zukünftigen Sitzungen des *Vorstands* und
 - 74.1.4 eine Zusammenfassung der zur Veröffentlichung geeigneten Ergebnisse jeder Sitzung des *Vorstands*, in der Regel auf vierteljährlicher Basis.

75. Satzung und Regelwerke

- 75.1 Diese *Satzung* und die *Regelwerke* werden auf der *IPC*-Website veröffentlicht.

76. Auszeichnungen

- 76.1 Die vom *IPC* verliehenen Auszeichnungen sowie die Kriterien und das Verfahren für die Verleihung solcher Auszeichnungen werden auf der *IPC*-Website veröffentlicht und in den *Regelwerken* näher erläutert.

77. Ausgeschriebene Positionen

- 77.1 Freie Stellen im *Vorstand*, in den *Komitees*, im *Nominierungsausschuss*, im *Wahlaufsichtsausschuss*, im *Rechtsausschuss*, im *Berufungsausschuss*, im *Anti-Doping-Tribunal* und im *BAC* sowie feste Stellen für leitende Angestellte werden auf der *IPC-Webseite* und, wenn es angemessen ist und die Ressourcen es erlauben, auf anderen Wegen öffentlich ausgeschrieben.

TEIL XV: VERSCHIEDENES

78. Datum des Inkrafttretens

- 78.1 Diese *Satzung* und alle Änderungen der *Satzung* treten unmittelbar mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

79. Haftungsfreistellung

- 79.1 Soweit nach deutschem Recht zulässig, stellt das *IPC* die *IPC-Funktionäre*, einschließlich der Mitglieder des *Vorstands*, der *Subkomitees*, der *Komitees*, der *Arbeitsgruppen*, des *Athletenrates*, des *CEO* und des *Management-Teams*, des *Nominierungsausschusses*, des *Wahlaufsichtsausschusses*, des *BAC* und die Mitglieder aller Anhörungsgremien und Sportgerichte, die gemäß dieser *Satzung* oder den *Regelwerken* ernannt wurden, unverzüglich nach Bekanntwerden der Geltendmachung des Anspruchs in vollem Umfang von jeder persönlichen Haftung frei (für Geldbußen, Schadensersatz, Kosten oder Sonstiges), die sich aus einem (zivil- oder strafrechtlichen) Anspruch ergibt, der gegen sie aufgrund ihres Amtes oder der Ausübung ihrer Befugnisse oder der Ausübung ihrer Pflichten nach dieser *Satzung* oder den *Regelwerken* geltend gemacht wird, unabhängig vom Erfolg der Anspruchsdurchsetzung, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass sie die Handlungen oder Unterlassungen, auf denen der Anspruch beruht, bösgläubig begangen haben.

80. Änderungen der Satzung

- 80.1 Die Mitglieder des *IPC* können den in Artikel 4.1 genannten Zweck des *IPC* durch einen mit *qualifizierter Mehrheit* auf einer *Generalversammlung* angenommenen Antrag ändern.
- 80.2 Vorbehaltlich des Artikels 80.4 kann diese *Satzung* (einschließlich Artikel 4.1 gemäß Artikel 80.1) nur durch einen Antrag geändert werden, der auf einer *Generalversammlung* mit *qualifizierter Mehrheit* angenommen wird.
- 80.3 Wenn die *Generalversammlung* beschließt, einen Teil der *Satzung* zu ändern, kann sie die Verantwortung für die Genehmigung des endgültigen Wortlauts einer solchen Änderung an den *Vorstand* delegieren.
- 80.4 Der *Vorstand* kann diese *Satzung* ändern, um:

- 80.4.1 Änderungen vorzunehmen, die vom für das Vereinsregister zuständigen Amtsgericht und/oder den Steuerbehörden verlangt werden; und/oder
- 80.4.2 um Druck- oder Schreibfehler zu berichtigen oder aus Gründen der Grammatik oder der Klarstellung, vorausgesetzt, dass die Änderungen nicht in wesentlichem Widerspruch zu den Entscheidungen der *Generalversammlung* stehen.
- 80.5 Sollte sich eine Bestimmung dieser *Satzung* aus irgendeinem Grund als rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erweisen, so bleibt der Rest dieser *Satzung* unberührt und durchsetzbar.

81. Schutzmaßnahmen

- 81.1 Wenn ein *außergewöhnliches Ereignis* die Sicherheit, Durchführbarkeit, Integrität und/oder Fairness der *Paralympischen Spiele*, anderer vom IPC genehmigter oder zugelassener *Para Sport-Wettbewerbe* und/oder anderer *IPC-Aktivitäten* gefährdet, kann der *Vorstand* Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, Durchführbarkeit, Integrität und/oder Fairness solcher Veranstaltungen und Aktivitäten anordnen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- 81.1.1 die vorübergehende Suspendierung einiger oder aller Rechte eines *IPC-Mitglieds*, das ein Land oder Gebiet vertritt, das das *außergewöhnliche Ereignis* verursachte, zu ihm beitrug, es unterstützte oder anderweitig in erheblicher Weise an ihm beteiligt ist;
- 81.1.2 vorübergehender Ausschluss einiger oder aller Athleten, Athletenbetreuer, Führungskräfte/Mitarbeiter und/oder Funktionäre des *IPC-Mitglieds* von den *Paralympischen Spielen*, allen anderen vom *IPC* genehmigten oder zugelassenen *Para Sport-Wettbewerben*, allen anderen *IPC-Aktivitäten* und/oder allen *IPC-Positionen* oder Gremien;
- 81.1.3 vorübergehender Entzug oder Änderung einiger oder aller Akkreditierungsberechtigungen für die *Paralympischen Spiele*;
- 81.1.4 Absage und/oder Verlegung der Veranstaltung oder Aktivität; und/oder
- 81.1.5 jede andere Maßnahme, die der *Vorstand* für angemessen hält, um die Sicherheit, Durchführbarkeit, Integrität und/oder Fairness der betreffenden Veranstaltungen/Aktivitäten zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Art und Umstände des *außergewöhnlichen Ereignisses*.

- 81.2 Schutzmaßnahmen werden nicht verhängt, um *IPC-Mitglieder* oder andere Personen für Verstöße gegen die *Satzung* und/oder die *Regelwerke* zu bestrafen, sondern um die *Paralympischen Spiele*, andere von dem *IPC* genehmigte oder zugelassene *Para Sport-Wettbewerbe* und/oder andere *IPC-Aktivitäten* zu schützen.
- 81.3 Der *Vorstand* kann die Schutzmaßnahmen so lange aufrechterhalten, wie er dies unter den gegebenen Umständen für erforderlich hält. Der *Vorstand* muss die Schutzmaßnahmen (ganz oder teilweise) aufheben, sobald sie nach vernünftigem Ermessen nicht mehr erforderlich sind.
- 81.4 Sind die Schutzmaßnahmen zum Zeitpunkt der nächsten *ordentlichen Generalversammlung* noch in Kraft, muss der *Vorstand* der *Generalversammlung* einen Antrag zur Ratifizierung der Schutzmaßnahmen vorlegen. Werden die Schutzmaßnahmen nicht ratifiziert, so werden sie mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- 81.5 Wenn der *Vorstand* Schutzmaßnahmen gemäß diesem Artikel 81 verhängt/aufhebt, informiert er die *IPC-Mitglieder* so schnell wie möglich (einschließlich aller angemessenen Informationen über die Gründe für die Verhängung/Aufhebung dieser Schutzmaßnahmen).

82. Salvatorische Klausel

- 82.1 Angelegenheiten, die von dieser *Satzung* oder den *Regelwerken* nicht erfasst sind, kann der *Vorstand* beschließen oder regeln, wie er es für angemessen hält.

ANHANG 1: AUSLEGUNGSREGELN UND DEFINITIONEN

1. Auslegungsregeln

1.1 In der *Satzung* und auch in den *Regelwerken*, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben:

- (a) wird in Bezug auf personenbezogene Substantive und Pronomen die männliche Sprachform verwendet, die aber uneingeschränkt für alle Geschlechter (m/w/d) gilt. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keinerlei Wertung und erfolgt lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit, da die in der englischen Version dieser Satzung gewählte geschlechterneutrale Verwendung der Pronomen 'they/their' für alle Individuen in der deutschen Sprache nicht möglich ist;
- (b) ist mit „Geschlecht“ das Geschlecht gemeint, mit dem sich die Person identifiziert, was nicht unbedingt ihrem biologischen Geschlecht entspricht;
- (c) bezieht sich der Begriff „Behinderung“ auf jede Art von Behinderung, wie sie in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen definiert ist;
- (d) bedeuten Verweise auf eine „Austragung“ der Paralympischen Spiele eine einzelne Austragung der Paralympischen Sommer- oder Winterspiele;
- (e) schließen Wörter im Singular den Plural ein und Wörter im Plural schließen den Singular ein;
- (f) sind Verweise auf Artikel und Anhänge, sofern nicht anders angegeben, Verweise auf Artikel und Anhänge des Dokuments, in dem die Verweise erscheinen;
- (g) beziehen sich Verweise auf *Regelwerke*, die mit einfachen Anführungszeichen gekennzeichnet sind (z.B. ‚Integrity Code‘, ‚General Assembly Regulations‘), auf die *Regelwerke* mit diesem Namen, wie sie im ‚IPC-Handbook‘ in seiner jeweils gültigen Fassung enthalten sind;
- (h) schließt jede Bezugnahme auf eine Bestimmung in der *Satzung* oder in den *Regelwerken* alle Änderungen oder Nachfolgeb Bestimmungen ein, die jeweils vorgenommen oder erlassen werden;
- (i) schließt jede Bezugnahme auf Rechtsvorschriften jede Änderung oder Neufassung der Rechtsvorschrift und jede Verordnung oder jede andere Bestimmung ein, die nach den jeweiligen Rechtsvorschriften erlassen wurde;

- (j) schließt jede Bezugnahme auf eine Vereinbarung diese Vereinbarung in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, erneuerten oder substituierten Form ein;
- (k) schließt ein Verweis auf „schriftlich“ oder ein „Schreiben“ auch Fax und E-Mail ein;
- (l) richtet sich ein Verweis auf „kann“ auf das alleinige und uneingeschränkte Ermessen der betreffenden Person oder des betreffenden Organs;
- (m) bezeichnet ein Verweis auf einen „Tag“ einen beliebigen Wochentag und ist nicht auf Werktage beschränkt;
- (n) beginnen die Fristen am Tag nach dem Eingang der fristauslösenden Mitteilung zu laufen. Offizielle Feiertage und arbeitsfreie Tage (an jedem Ort) werden in die Berechnung der Fristen einbezogen, es sei denn, der letzte Tag der Frist fällt auf einen arbeitsfreien Tag in Bonn, Deutschland; in diesem Fall gilt der nächste Werktag in Bonn, Deutschland, als letzter Tag der Frist. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Mitteilung vor Mitternacht Mitteleuropäischer Standardzeit (CET) an dem Tag, an dem die Frist abläuft, abgesendet wird;
- (o) bezieht sich ein Verweis auf eine „Person“ (nicht in kursiver Schrift gedruckt) auf eine natürliche Person;
- (p) bezieht sich ein Verweis auf Zeit auf die Mitteleuropäische Standardzeit (CET); und
- (q) dienen alle Wörter, die auf „einschließlich“, „insbesondere“, „so wie“, „beispielsweise“ oder ähnliche Begriffe folgen, nur der Veranschaulichung und schränken den Sinn der diesen Begriffen vorausgehenden Wörter, Beschreibungen, Definitionen, Sätze oder Begriffe nicht ein.

1.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen der *Satzung* einerseits und den *Regelwerken* oder einem anderen Dokument andererseits hat die *Satzung* Vorrang. Im Falle von Widersprüchen zwischen den *Regelwerken* einerseits und einem anderen Dokument andererseits haben die *Regelwerke* Vorrang.

2. Definitionen

2.1 Die in der *Satzung* *kursiv* gedruckten Begriffe, haben die folgende Bedeutung:

Anerkannter Internationaler Verband (RIF) hat die sich aus Artikel 20.1 ergebende Bedeutung.

Anti-Doping-Tribunal bezeichnet das in Artikel 63.4 beschriebene Tribunal.

Arbeitsgruppe bezeichnet die gemäß Artikel 51 eingerichteten Gruppen, die als Arbeitsgruppen, Expertengremien, Taskforces oder unter einem anderen, vom CEO festgelegten Namen geführt werden.

Athletenrat [„Athletes' Council“] ist das in Teil IX der *Satzung* beschriebene Gremium.

Außerordentliche Generalversammlung bezeichnet eine gemäß Artikel 31.2 einberufene Sitzung der Generalversammlung.

Außergewöhnliches Ereignis bezeichnet jede Handlung, Unterlassung, jedes Ereignis, jeden Umstand oder Unfall außergewöhnlicher Art, die/der/das sich der Kontrolle des IPC entzieht, wie z.B. terroristische Handlungen oder deren Androhung oder Folgen, Aufruhr, zivile Unruhen, Krieg, Kriegsandrohung, Kriegsvorbereitung oder die Folgen von Krieg, Invasion oder andere bewaffnete Konflikte, Feuer, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben, andere Naturkatastrophen oder Unwetter, Streik, nukleare oder chemische Kontamination, Krankheitsausbruch, Pandemie oder Epidemie.

Bedeutende Transaktion bezeichnet jeden Erwerb, jede Ausgabe, jede Veräußerung von Vermögenswerten, jede Verpflichtung, jeden Zusammenschluss oder jede Transaktion (unabhängig davon, ob es sich um eine einzelne Transaktion oder eine Reihe zusammenhängender Transaktionen handelt), einschließlich (zur Klarstellung) jeder Transaktion gemäß Artikel 41.1.25, (i) die ein Drittel oder mehr des Vermögens des IPC betreffen oder (ii) die voraussichtlich eine Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit in Höhe von einem Drittel oder mehr des Wertes des Vermögens des IPC nach sich ziehen wird.

Beisitzende Mitglieder bezeichnet die gewählten Mitglieder des *Vorstands*, mit Ausnahme des *Präsidenten* und der *Vizepräsidenten*.

Berufungsausschuss [„Appeals Tribunal“] bezeichnet den in Artikel 66 beschriebenen Ausschuss.

Beschwerdekammer für Klassifizierungen (BAC) [„Board of Appeal of Classification“] bezeichnet die in Artikel 67 beschriebene Beschwerdekammer.

CAS (Court of Arbitration for Sport) bezeichnet den Internationalen Sportschiedsgerichtshof in Lausanne, Schweiz.

CEO bezeichnet den gemäß Artikel 41.1.21 ernannten Chief Executive Officer des IPC mit den in Artikel 48 festgelegten Aufgaben.

Einfache Mehrheit bedeutet mehr als 50% der gültigen Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten.

Entscheidung(en) bezeichnet jede Entscheidung der *Generalversammlung*, des *Vorstands*, des *CEO*, des *Rechtsausschusses*, des *Berufungsausschusses*, des *Anti-Doping-Tribunals*, des *CAS*, des *BAC*, des *Nominierungsausschusses*, des *Wahlaufsichtsausschusses* oder anderer Personen oder Gremien, die nach dieser *Satzung* oder den *Regelwerken* berechtigt sind, Entscheidungen zu treffen.

Geistiges Eigentum bedeutet alle Patente, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und verwandte Rechte (unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht), Marken, Handelsnamen, Dienstleistungsnamen und Domännennamen, Rechte an Aufmachungen, Rechte am Firmenwert, Rechte am unlauteren Wettbewerb, Rechte an Mustern und Modellen (unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht), Datenbankrechte, Rechte an vertraulichen Informationen (einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnisse), und alle anderen Rechte an geistigem Eigentum und an immateriellen Gütern, jeweils unabhängig davon, ob sie eingetragen oder nicht eingetragen sind, einschließlich aller Anträge (und Rechte zur Beantragung) für solche Rechte und Verlängerungen oder Erweiterungen solcher Rechte sowie aller ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen, die jetzt oder in Zukunft in irgendeinem Teil der Welt bestehen oder bestehen werden, zusammen mit allen Klagerechten in Bezug auf solche Rechte.

Generalversammlung hat die sich aus Artikel 30.1 ergebende Bedeutung.

Good Standing bedeutet, dass das *IPC-Mitglied* seinen jährlichen *IPC-Mitgliedsbeitrag* und alle anderen Beträge, die es dem *IPC* schuldet, innerhalb der vom *IPC* festgelegten Frist bezahlt hat und dass es nicht suspendiert oder anderweitig in der Ausübung einzelner oder all seiner Rechte als *IPC-Mitglied* eingeschränkt ist, weil es die geltenden *IPC-Mitgliedschaftsverpflichtungen* nicht erfüllt hat.

Internationale Organisation für Behindertensport (IOSD) hat die sich aus Artikel 10.1.3 ergebende Bedeutung.

Internationaler Verband hat die sich aus Artikel 10.1.2 ergebende Bedeutung.

IOC bezeichnet das Internationale Olympische Komitee (International Olympic Committee).

IPC hat die in Artikel 1.1 festgelegte Bedeutung.

IPC-Funktionär bezeichnet eine Person, die das *IPC* vertritt und/oder für es oder in seinem Namen arbeitet, sei es aufgrund einer Wahl, einer Ernennung

oder aus anderen Gründen. Sofern in der *Satzung* nicht anders angegeben, umfasst dies auch: den *CEO* und das *Management-Team*, soweit gesetzlich zulässig; Berater; unabhängige Auftragnehmer; sowie Mitglieder des *Vorstands*, der *Subkomitees*, der *Komitees*, der *Arbeitsgruppen*, des *Nominierungsausschusses*, des *Wahlaufsichtsausschusses*, des *Athletenrates*, des *Rechtsausschusses*, des *Berufungsausschusses*, des *Anti-Doping-Tribunals* und des *BAC*; zur Klarstellung ist festzuhalten, dass Anwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfer und andere professionelle Dienstleistungsunternehmen, die im Auftrag des *IPC* tätig sind, hiervon ausgenommen sind.

IPC-Handbuch bezeichnet das Handbuch der *IPC*-Regeln und *Regelwerke*, einschließlich der *Satzung*, der *Regelwerke* und aller anderen vom *IPC* herausgegebenen Regeln, Verfahren und Richtlinien.

IPC-Mitglied bezeichnet die Mitglieder des *IPC* gemäß Teil II der *Satzung*.

IPC-Mitgliedschaft bezeichnet die Mitgliedschaft im *IPC* gemäß Teil II der *Satzung*.

IPC-Sportarten bezeichnet die *Para Sportarten*, für die das *IPC* der internationale Verband ist.

Komitee bezeichnet jedes gemäß Artikel 50 eingerichtete Komitee, das als „Komitee“ oder mit einer anderen vom *Vorstand* beschlossenen Bezeichnung versehen wird.

Land bezeichnet ein selbstverwaltetes geografisches Gebiet der Welt, das durch das Völkerrecht und internationale Regierungsorganisationen als unabhängiger Staat anerkannt ist.

Management-Team umfasst jede Person, die als Mitarbeiter des *IPC* angestellt ist, um für es oder in seinem Namen unter der Leitung des *CEO* zu arbeiten.

Nationales Paralympisches Komitee (NPC) hat die sich aus Artikel 10.1.1 ergebende Bedeutung.

Nominierungsausschuss [„Nominations Panel“] bezeichnet den in Artikel 59 beschriebenen Ausschuss.

Ordentliche Generalversammlung bezeichnet die Sitzung der *Generalversammlung*, die gemäß Artikel 31.1 abgehalten wird.

Para Athlet bezeichnet jeden Athleten, der in einer *Para Sportart* antritt.

Paralympionike bezeichnet jeden Athleten, der sich für die Auszeichnung „PLY“ bewerben kann, wie vom *IPC* von Zeit zu Zeit festgelegt.

Paralympische Bewegung hat die sich aus Artikel 2.1 ergebende Bedeutung.

Paralympische Eigentumsrechte haben die sich aus den ‚Intellectual Property Regulations‘ ergebende Bedeutung.

Paralympische Spiele bezeichnet die vom *IPC* verantwortete und genehmigte internationale Großveranstaltung, die in der Regel im Zweijahresrhythmus abwechselnd als Paralympische Sommerspiele und Paralympische Winterspiele ausgetragen wird und bei der *Para* Athleten in *Para Sportarten*, die im *Paralympischen Sportprogramm* enthalten sind, antreten.

Paralympisches Sportprogramm bezeichnet die *Para Sportarten*, die im Programm der *Paralympischen Spiele* enthalten sind.

Para Sport(art) umfasst jede Sportart oder Disziplin, an der Menschen mit einer Behinderung nach Klassifizierungsregeln, die mit dem ‚IPC Classification Code‘ und den zugehörigen internationalen Standards übereinstimmen, teilnehmen.

Person (kursiv gedruckt) bezeichnet natürliche Personen, juristische Personen und nicht eingetragene Organisation (unabhängig davon, ob sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen oder nicht) und schließt auch die gesetzlichen persönlichen Vertreter, Rechtsnachfolger und erlaubten Zessionare dieser Person ein, sofern der Kontext dies erfordert. Zur Klarstellung ist festzuhalten, dass der Begriff „Person“ nicht das *IPC* umfasst.

Präsident bezeichnet die Person, die gemäß Artikel 40 zum *Präsidenten* des *IPC* gewählt wurde und deren Aufgaben in Artikel 46 beschrieben sind.

Qualifizierte Mehrheit bedeutet mindestens zwei Drittel der gültigen Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten.

Rechnungsprüfer bezeichnet den unabhängigen externen Rechnungsprüfer, der von der *Generalversammlung* gemäß Artikel 30.2.12 ernannt wurde, oder jeden unabhängigen externen kommissarischen Rechnungsprüfer, der vom *Vorstand* gemäß Artikel 41.1.20 ernannt wurde, um die in Artikel 30.2.12 genannten Aufgaben auszuführen.

Rechtsausschuss [‚Judicial Tribunal‘] bezeichnet den in Artikel 65 beschriebenen Rechtsausschuss.

Regelwerk bezeichnet die verschiedenen Regeln und Vorschriften des *IPC*, die vom *Vorstand* oder (im Falle von *Vorbehaltenen Regelwerken*) von der *Generalversammlung* erlassen werden.

Region bezeichnet eine der fünf vom IPC anerkannten Regionen, nämlich Afrika, Europa, Asien, Ozeanien oder Amerika.

Regionale Organisation hat die sich aus Artikel 10.1.4 ergebende Bedeutung.

RIF bezeichnet einen *Anerkannten Internationalen Verband* [‚Recognised International Federation‘].

Satzung bezeichnet die Satzung des *IPC*.

Sportkomitee bezeichnet das Sportkomitee einer *IPC-Sportart*.

Subkomitee bezeichnet ein gemäß Artikel 49 eingerichtetes Subkomitee des *Vorstands*.

Subkomitee für Rechnungsprüfung, Risiko und Finanzen [‘Audit, Risk and Finance Sub-Committee‘] bezeichnet das Subkomitee mit diesem Namen (oder einem anderen Namen), das gemäß Artikel 49.4 eingesetzt wurde.

Territorium bedeutet ein geographisches Gebiet oder eine Region, das/die nicht als unabhängiger Staat durch Völkerrecht und internationale Regierungsgremien anerkannt ist, aber über bestimmte Aspekte der Selbstverwaltung verfügt, zumindest in dem Maße, dass es/sie bei der Kontrolle des Sports in seinem/ihrer Gebiet oder seiner/ihrer Region autonom ist, und vom IPC als solches anerkannt wird.

Vizepräsidenten sind die gemäß Artikel 40 gewählten *Vizepräsidenten* des *IPC*, deren Aufgaben in Artikel 47 beschrieben sind.

Vorbehaltene Regelwerke sind die ‚IPC Membership Fee Regulations‘ und der ‚IPC Classification Code‘ (mit Ausnahme der zugehörigen Internationalen Standards).

Vorstand ist das in Teil VI der *Satzung* beschriebene Gremium.

WADA bezeichnet die Welt-Anti-Doping-Agentur [‚World Anti-Doping Agency‘].

Wahlaufsichtsausschuss bezeichnet den gemäß Artikel 60 eingerichteten Ausschuss.

Wählbar bedeutet, dass keine der in Artikel 61 genannten Ausschlussbedingungen vorliegt; der Begriff "**Wählbarkeit**" ist entsprechend zu verstehen.

Welt-Anti-Doping-Code bezeichnet den von der WADA verabschiedeten Welt-Anti-Doping-Code [‚World Anti-Doping Code‘] in der jeweils gültigen Fassung.

WPS-Unit hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Artikel 22.1 gegeben wird.

WPS-Unit-Board hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Artikel 22.2 gegeben wird.